

.BAK



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESAMT ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION
UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

JAHRESBERICHT 2011



Für den Inhalt verantwortlich:

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
Herrengasse 7
1014 Wien
Tel: +43-(0)-1-531 26 -0
Fax: +43-(0)-1-531 26 - 10 85 83
E-Mail: BMI-IV-BAK-SPOC@bak.gv.at

1	VORWORT	5
2	EINLEITUNG	7
2.1	INTERNATIONALE VORGABEN UND HISTORISCHE ENTWICKLUNG	7
2.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	7
2.3	AUFGABENSTELLUNG DES BAK	8
2.4	BESONDERER RECHTSSCHUTZ	9
3	ORGANISATION	11
3.1	ABTEILUNG 1 - STRATEGIE, ADMINISTRATION, EINSATZ- UND FÜHRUNGSUNTERSTÜTZUNG	11
3.2	ABTEILUNG 2 - PRÄVENTION, EDUKATION, BASIS- UND GRUNDLAGENARBEIT	12
3.3	ABTEILUNG 3 – OPERATIVER DIENST	13
3.4	ABTEILUNG 4 - INTERNATIONALE KOOPERATION UND RECHTSHILFE	14
4	PERSONAL	15
5	KRIMINALPOLIZEILICHE ARBEIT	16
5.1	JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT BAK - STA	16
5.2	MELDEPFLICHTEN AN DAS BAK	16
5.3	UNTERSTÜTZUNGSPFLICHT	16
5.4	ÜBERNAHME UND DELEGIERUNG DER ERMITTLUNGEN DURCH DAS BAK	17
6	STATISTISCHE DATEN	18
6.1	ALLGEMEINES	18
6.1.1	<i>Metadaten</i>	21
6.1.2	<i>Statistische Konzepte, Methodik</i>	21
6.1.3	<i>Publikation und Qualität der Daten</i>	22
6.2	GESCHÄFTSANFALL	24
6.3	VERFAHRENSBEZOGENE ERKENNTNISSE	25
6.4	ERMITTLUNGSVERFAHREN	26
6.5	KRIMINOLOGISCHER SACHVERHALT – SCHWERPUNKT DER ERMITTLUNGEN	27
6.6	GERICHTLICH STRAFBARE HANDLUNGEN IN ERMITTLUNGSVERFAHREN	28
6.7	AMTSDELIKTE	29
6.8	VERGEHEN UND VERBRECHEN	30
6.9	BEGEHUNGS- UND UNTERLASSUNGSDELIKTE	31
6.10	TATHANDLUNGEN DER VOLLENDUNG UND DES VERSUCHS	31
6.11	STRAFBARE HANDLUNGEN UNTER AUSNÜTZUNG EINER AMTSSTELLUNG	32
6.12	AUFKLÄRUNG – GEKLÄRTE FÄLLE	33
6.13	BESCHULDIGTE - VERDÄCHTIGE	34
6.13.1	<i>Altersstruktur</i>	34
6.13.2	<i>Geschlechtsstruktur</i>	35
6.14	REGIONALE VERTEILUNG	36
6.14.1	<i>Anzeigen der Ermittlungsverfahren</i>	36
6.14.2	<i>Vorfallsorte der Ermittlungsverfahren</i>	37
6.15	BEARBEITENDE DIENSTSTELLE IN ERMITTLUNGSVERFAHREN	39
6.15.1	<i>Nachgeordnete Sicherheitsdienststellen und -behörden</i>	39
6.15.2	<i>Bearbeitung durch das BAK</i>	40
6.15.2.1	<i>Führende Delikte der Ermittlungsverfahren des BAK</i>	41
6.15.2.2	<i>Aufklärung durch das BAK</i>	41
6.15.2.3	<i>Kriminologische Sachverhalte der Ermittlungen des BAK</i>	42
6.15.3	<i>Ermittlungsaufträge Staatsanwaltschaft an das BAK</i>	43
6.15.3.1	<i>Sachverhaltserhebungen bei Waffengebräuchen mit Todesfolge</i>	44
7	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	45
7.1	ALLGEMEINES	45
7.2	HOME PAGE	45
8	PRÄVENTION	46
8.1	ALLGEMEINES	46

8.2	PRÄVENTIONSPROJEKTE	47
8.2.1	<i>Laufende Projekte</i>	47
8.2.2	<i>Projekte im Erhebungs- und Recherchestatus</i>	48
8.3	SCHRIFTENREIHE „KORRUPTION UND AMTSMISSBRAUCH“	49
8.4	PROJEKT VERHALTENSKODEX	49
9	BASIS- UND GRUNDLAGENARBEIT	51
9.1	DIE GESAMTFALLANALYSE (GFA)	52
9.2	DIE EINZELFALLANALYSE (EFA)	52
9.3	DIE OPERATIVE FALLANALYSE (OFA)	53
10	EDUKATION UND BEWUSSTSEINSBILDUNG	54
10.1	ALLGEMEIN	54
10.2	VORTRAGSGESTALTUNG UND INHALTE	54
10.2.1	<i>Gestaltung</i>	54
10.2.2	<i>Inhalte</i>	54
10.3	EDUKATION AUF NATIONALER EBENE	55
10.3.1	<i>BAK-Vorträge an der SIAK</i>	55
10.3.2	<i>Ressortinterne BAK-Vorträge</i>	55
10.3.3	<i>BAK-Fortbildungslehrgang</i>	56
10.3.3.1	<i>Ausbildungslehrgang für „BAK-externe Edukationsbeamte“</i>	57
10.3.4	<i>Ressortexterne BAK-Vorträge</i>	57
10.3.5	<i>BAK-Vorträge im Bereich der Privatwirtschaft</i>	57
10.3.6	<i>Zusammenfassung</i>	58
10.4	EDUKATION - FEEDBACKAUSWERTUNG	58
10.5	ÖSTERREICHISCHER ANTI-KORRUPTIONS-TAG	59
11	INTERNATIONALES	61
11.1	ALLGEMEINES	61
11.2	EUROPEAN ANTI-CORRUPTION TRAINING - EACT	61
11.3	BILATERALE KOOPERATION	62
11.3.1	<i>Bilaterale Zusammenarbeit mit Tschechien</i>	63
11.3.2	<i>Studienbesuch Südkorea</i>	64
11.3.3	<i>Hospitation Montenegro</i>	64
11.4	VERBINDUNGSBEAMTENKONFERENZ	64
11.5	KOOPERATION MIT EUROPOL UND INTERPOL	65
11.5.1	<i>Bilaterale Kontakte mit Europol</i>	65
11.5.2	<i>Zusammenarbeit mit Interpol</i>	65
11.6	ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN VON NETZWERKEN, EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN GREMIEN, MECHANISMEN UND ORGANISATIONEN	66
11.6.1	<i>GRECO – Group of States against Corruption</i>	66
11.6.2	<i>UNCAC - United Nations Convention against Corruption</i>	67
11.6.3	<i>European Partners Against Corruption (EPAC) und das Netzwerk der EU-Antikorruptionsbehörden (EACN)</i>	69
11.6.4	<i>OLAF-OAFCN</i>	69
11.6.5	<i>OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development)</i>	70
11.6.6	<i>Antikorrupsionsarbeit auf EU-Ebene</i>	70
11.6.7	<i>IACA – International Anti-Corruption Academy</i>	71
12	ANHANG	72
	BUNDESGESETZBLATT	73

1 VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich ganz besonders, den zweiten Leistungsbericht des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) für das Jahr 2011 vorlegen zu können.

Basierend auf dem 4-Säulen-Modell zur Korruptionsbekämpfung werden im BAK vier Hauptaufgabengebiete - Prävention, Edukation, kriminalpolizeiliche Ermittlungen und internationale Kooperation – unterschieden. Der vorliegende Bericht soll einen Überblick über die von jedem dieser Bereiche erbrachten Leistungen geben.

Das zweite Jahr nach Gründung des BAK - 2011 – stand im Zeichen des laufend evaluierten Aufbaus und Ausbaus des Amtes. Trotz hervorragender ressortinterner Unterstützung konnten die vielfältigen Herausforderungen, vor allem im Hinblick auf die angespannte budgetäre Lage, nur durch die kontinuierliche Untersuchung und Optimierung BAK-interner Abläufe, basierend v.a. auf dem schrittweisen Ausbau des BAK Controlling-Systems, erfolgreich bewältigt werden.

Die Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Korruptionsvorwürfen rückte das Thema Korruption 2011 in den absoluten Mittelpunkt tagtäglicher medialer Berichterstattung. Obwohl die Ermittlungsarbeit des BAK durch diesen Ausschuss massiv tangiert ist, enthält der gegenständliche Bericht weder Informationen zu laufenden Ermittlungsfällen noch personenbezogene Daten.

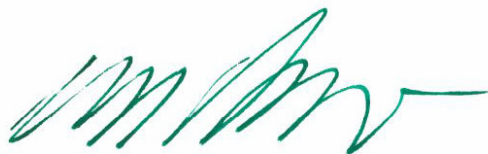
Sämtliche Ermittlungen des BAK werden unter strenger Beachtung eines auch organisatorisch verankerten Verschwiegenheitsprinzips (Need-to-know Prinzip) geführt. An dieser Stelle sei auch das Selbstverständnis der kriminalpolizeilichen Ermittler des BAK erwähnt, die als objektivierender Faktor gleichwohl entlastende aber auch belastende Fakten für die betreffende Staatsanwaltschaft im Vorverfahren zu erheben haben.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf die zahlreichen Projekte, die das BAK selbst initiiert und durchgeführt bzw. mitgestaltet hat. So konnte ein Projekt aus der Ressortstrategie INNEN.SICHER, das die ressortweite Implementierung des Verhaltenskodex und die Erarbeitung der Grundlagen für ein Compliance-System zum Inhalt hatte, abgeschlossen werden. Insbesondere im Edukationsbereich konnte ein Train-the-Trainer System ressortinterner Edukationsbeamter erarbeitet und installiert werden.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit konnten zahlreiche Delegationsbesuche abgewickelt, die internationale Initiative European Anti-Korruption Training (EACT) erfolgreich gestartet, multilaterale Kooperationen eingegangen sowie wichtige Gremien- und Netzwerkarbeit geleistet werden.

Zusammenfassend möchte ich betonen, dass das umfangreiche Aufgabenfeld der Korruptionsbekämpfung eine dynamische Entwicklung aller damit betrauten Organisationen erfordert hat. Eine Herausforderung, die das BAK

nicht nur im Vorjahr, sondern auch im Jahr 2011 angenommen hat und an der es in vielerlei Hinsicht auch gewachsen ist.



Mag. Andreas Wieselthaler, MSc
Direktor

2 EINLEITUNG

2.1 Internationale Vorgaben und historische Entwicklung

Durch die Unterzeichnung und anschließende Ratifizierung internationaler Konventionen im Bereich der umfassenden Bekämpfung des Phänomens Korruption, insbesondere der United Nations Convention Against Corruption (UNCAC)¹, ging Österreich die völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung umfangreicher Maßnahmen - speziell im legislativen und organisationsrechtlichen Bereich - ein. Dazu zählt u.a. die Einrichtung spezialisierter Fachdienststellen, die mit der notwendigen Unabhängigkeit ausgestattet sind. Konkret ist in der UNCAC die Schaffung einer Einrichtung zur Korruptionsprävention (Art. 6) sowie einer spezialisierten Strafverfolgungsbehörde (Art. 36) vorgesehen.

Gemäß Art. 65 UNCAC ist jeder Vertragsstaat im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen - einschließlich legislativer Maßnahmen - zu treffen, um die Erfüllung des Übereinkommens sicherzustellen. Das Übereinkommen als Ganzes verpflichtet die Vertragsstaaten, den Inhalt gegebenenfalls in innerstaatliches Recht zu transformieren, sofern es sich nicht um fakultative Bestimmungen handelt.

Die in der Konvention angeführten Aufgabenstellungen hat für Österreich bis 31.12.2009 das Büro für Interne Angelegenheiten (BIA) wahrgenommen. Dabei wurden im Bereich der Korruptionsprävention unter anderen zahlreiche Vorträge, Schulungen und Seminare angeboten, der Österreichische Anti-Korruptions-Tag ins Leben gerufen sowie die von der Europäischen Kommission kofinanzierte International Anti-Corruption Summer School (IACSS) initiiert und organisiert. Im Bereich der Korruptionsbekämpfung konnte aufgrund der erfolgreichen Ermittlungen der Dienststelle eine große Anzahl von Korruptions- und Amtsmissbrauchsfällen aufgeklärt werden.

Mit der Schaffung des BAK wurde dieser erfolgreiche Weg fortgesetzt und diese Fachdienststelle im Bundesministerium für Inneres auf spezialgesetzlicher Basis eingerichtet. Darüber hinaus wurden so die internationalen Vorgaben weiter umgesetzt. Diese neuen gesetzlichen Grundlagen schaffen die für eine Anti-Korruptionsdienststelle essentiellen Bestandsgarantien.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des BAK ist am 1. Jänner 2010 in Kraft getreten und bildet die Rechtsgrundlage für das BAK. Der Gesetzestext wurde vom Nationalrat am 8. Juli 2009 beschlossen und am 3. August 2009 kundgemacht (BGBl. I Nr. 72/2009).

¹ Die UNCAC wurde von Österreich am 10.12.2003 unterzeichnet und mit 11.01.2006 ratifiziert.

Das Bundesamt ist eine Einrichtung des Bundesministeriums für Inneres. Es ist gemäß § 1 BAK-G organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit in der Sektion IV eingerichtet und direkt dem Leiter der Sektion IV (Service und Kontrolle) unterstellt.

Mit der gesetzlichen Verankerung als eigene Sicherheitsbehörde übernahm das Bundesamt mit Beginn 2010 die bisherigen Aufgaben des BIA, der Aufgabenbereich wurde jedoch erheblich erweitert. Das Bundesamt ist zur wirksamen bundesweiten Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, zur Zusammenarbeit mit der Korruptionsstaatsanwaltschaft sowie zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Facheinrichtungen zuständig.

Im gesetzlichen Grundauftrag sind somit die von Experten propagierten vier Säulen der Korruptionsbekämpfung – Prävention, Edukation, Repression und internationale Kooperation – enthalten und definiert.

2.3 Aufgabenstellung des BAK

In sicherheits- und kriminalpolizeilichen Angelegenheiten ist das Bundesamt gemäß § 4 Abs 1 Z 1 bis Z 15 BAK-Gesetz zur Ermittlung folgender strafbarer Handlungen zuständig:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB)
2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB)
3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB)
4. Vorbereitung der Bestechlichkeit (§ 306 StGB)
5. Bestechung (§ 307 StGB)
6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB)
7. Vorbereitung der Bestechung oder der Vorteilsannahme (§ 307b StGB)
8. Verbotene Intervention (§ 308 StGB)
9. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs 2 zweiter Fall, 313 oder iVm § 74 Abs. 1 Z 4a StGB)
10. Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB)
11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwerer Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) aufgrund einer solchen Absprache
12. Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c Abs 2 StGB)
13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis Z 9, Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, Kriminelle Vereinigungen oder Kriminelle Organisationen (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis Z 9 und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist
14. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese mit Z 1 bis 13 in Zusammenhang stehen

- und soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind
15. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von öffentlichen Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind

In den Fällen von Z 11 bis Z 13 BAK-Gesetz kommt eine Zuständigkeit des Bundesamtes nur dann in Betracht, wenn die genannten Straftaten gemäß § 28 Abs 1 2. Satz StGB (Ermittlung der höchsten Strafe) für die Bestimmung der Strafhöhe maßgeblich sind. Bei Ermittlung der höchsten Strafe ist insbesondere die Strafschärfung bei Ausnützung einer Amtsstellung nach § 313 StGB von Bedeutung.

Die internationale Zusammenarbeit des BAK im Rahmen seines Wirkungsbereichs ist seit Beginn 2010 nunmehr ausdrücklich in § 4 Abs 2 BAK-G geregelt. Die Zuständigkeit umfasst Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe oder die Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie den Ermittlungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten in den oben aufgezählten Fällen. Des Weiteren ist das Bundesamt hinsichtlich der internationalen polizeilichen Kooperation in oben angeführten Angelegenheiten zentraler Ansprechpartner gegenüber OLAF, Interpol, Europol und anderen vergleichbaren internationalen Einrichtungen.

Im Bereich der Korruptionsprävention hat das Bundesamt den gesetzlichen Auftrag (§ 4 Abs 3 BAK-G), im Rahmen der Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu erstellen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen. Präventions- und Schulungsaktivitäten sind vom BAK für sämtliche Bedarfsträger des öffentlichen Bereichs durchzuführen.

2.4 Besonderer Rechtsschutz

Zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Hinblick auf Sachverhalte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bundesamts ist bei der Bundesministerin für Inneres gemäß § 8 ff BAK-Gesetz eine Rechtsschutzkommission eingerichtet.

Die hochkarätig besetzte Kommission besteht aus dem Rechtsschutzbeauftragten des BM.I, Univ.-Prof. DDr. h. c. Manfred Burgstaller, dem ehemaligen Präsidenten des OGH, Dr. Johann Rzeszut, und dem ehemaligen Ersten Generalanwalt Dr. Robert Jerabek.

Hauptaufgabe der Kommission ist es, begründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des Bundesamts nachzugehen, soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

Die Mitglieder der Rechtsschutzkommission sind unabhängig, weisungsfrei und unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Rechtsschutzkommission erstattet der Bundesministerin für Inneres jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit. Sie kann der Ministerin und, soweit es ihr geboten erscheint, auch

der Öffentlichkeit jederzeit über ihre Prüfungen berichten. Außerdem hat die Rechtsschutzkommission die Möglichkeit, Empfehlungen an die Bundesministerin sowie an den Direktor des Bundesamts zu richten.

3 ORGANISATION



3.1 Abteilung 1 - Strategie, Administration, Einsatz- und Führungsunterstützung

Die Hauptaufgaben der Abteilung IV/BAK/1 sind die Gewährleistung des reibungslosen Dienstbetriebes und die Sicherstellung des bestmöglichen Supports sowohl in operativer Hinsicht als auch im Bereich des Managements.

Im Rahmen der Haushaltsrechtsreform (HHRR) 2013 übernimmt das BAK budgetführende Verantwortung, welche durch ein institutionelles, umfassendes Controlling wahrgenommen wird. Mittels eines adaptierten Kennzahlensystems werden die Geschäftsbereiche Wirtschafts- und Ressourcenangelegenheiten, interne und externe Aus-, Fort- und Weiterbildung, sämtliche Personalangelegenheiten (Überstunden, Fluktuation) sowie das gesamte Sachressourcenmanagement, inkl. Waffen- und Kfz-Wesen, gesteuert. Zielorientierte Maßnahmen, beispielsweise speziell aufgabenorientierte Ausbildungen (Ermittlungen bei Waffengebrauch, Buchhaltung und Kostenrechnung für Wirtschaftsermittler), und andere dienstbetriebliche Bedarfe sind auf Basis monatlicher Abweichungsanalysen und deren kontinuierlicher Evaluierung gewährleistet. Gleichmaßen wirkt die Abteilung IV/BAK/1 an Projekten im Rahmen des BM.I-Strategiekonzeptes „INNEN.SICHER“ mit.

Ein für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter zugängliches, elektronisch eingerichtetes Informationsmanagement stellt die permanente Aktualisierung, Weitergabe und Archivierung dienstbetrieblicher Informationen sicher.

Die innere und äußere Sicherheit des BAK wird durch einen Sicherheitsbeauftragten wahrgenommen.

Im Fachbereich Operative Einsatz- und Führungsunterstützung der Abteilung IV/BAK/1 sind Angelegenheiten der operativen Einsatztechnik sowie forensischen Datensicherung und -auswertung, die Betreuung der BAK-spezifischen IKT-Infrastruktur sowie eine Verbindungsstelle zu Assistenzdiensten der Zentralstelle und nachgeordneten Dienststellen angesiedelt. Die erfolgreiche Implementierung eines hochentwickelten Softwareprogramms erlaubt eine zeitgemäße Analyse von sichergestellten Daten. Zusätzlich fördert die amtseigene Softwareentwicklung (Data-Warehouse-Programming) für zentrale BAK-Aufgaben die originäre Aufgabenerfüllung wichtiger Fachbereiche.

Der Fachbereich Recht ist mit der Beantwortung komplexer juristischer Fragen sowohl korruptionsspezifischer als auch allgemeiner Natur (Datenschutz, Video-Einvernahme, Einführung von Software) und von Auskunftsbegehren nach § 26 DSG befasst. Eine wesentliche Aufgabe stellt die Konzeption von rechtsinhalten Dokumenten (z.B. Bescheide) sowie Gegenschriften und Stellungnahmen an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, an Kollegialorgane mit richterlichem Einschlag und die Volksanwaltschaft dar. Die Begutachtung von Gesetzesentwürfen sowie die Vertragsprüfung und -konzeption sind ebenso wichtige Aufgaben des Fachbereiches Recht. Im Falle des Eintritts eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses werden von diesem Fachbereich die das Bundesamt betreffenden Agenden koordiniert und betreut.

3.2 Abteilung 2 - Prävention, Edukation, Basis- und Grundlagenarbeit

Prävention – Neue Wege im Kampf gegen Korruption

Der Schwerpunkt im Kampf gegen Korruption national aber auch international liegt bei der Repression. Diese stellt ein notwendiges, aber sicher nicht das einzige Mittel dar.

Ein unverzichtbarer Bestandteil der Vorbeugung im Bereich Korruption und Amtsmissbrauch muss darin bestehen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verantwortlichen Partnern auszubilden. Eine positive Einstellung gegenüber der eigenen Tätigkeit sowie ein Mindestmaß an „Wir - Gefühl“ erzeugt Loyalität. Wesentlich für die Wirksamkeit präventiver Maßnahmen ist nicht allein, die Beamtin oder den Beamten mit Richtlinien und Ethikkodices einzudecken, sondern diesen glaubwürdig zu transportieren, dass Korruptionsbekämpfung ein Anliegen der Organisation bzw. des Systems als Ganzes ist.

Die Glaubwürdigkeit von ethischen Richtlinien hängt vor allem davon ab, wie weit Organisationen ihren Bediensteten ethisch integeres Verhalten ermöglichen und sie durch strukturelle Maßnahmen unterstützen.

Konkret bedeutet dies, Grauzonen zu beseitigen oder mögliche Handlungsmuster zur Verfügung zu stellen.

Aufrichtigkeit und Zielstrebigkeit im Kampf gegen Korruption kann eine Organisation nur dann glaubhaft kommunizieren, wenn diese zum einen durch Selbstbindung und zum anderen durch strukturelle Unterstützung von konkreten Maßnahmen Bekenntnis zur Korruptionsbekämpfung überzeugend demonstriert. Eine Herausforderung ist, Vertrauen in ein entpersonalisiertes, bürokratisches Beamstensystem zu erzeugen. Es genügt nicht Maßnahmen zu setzen, es muss auch in der Öffentlichkeit kommuniziert werden, dass das BM.I keine Partikularinteressen dienende Sippen- oder Verwandtschaftsorganisation ist.

Folgt man dem gesetzlichen Auftrag, so hat das BAK im Rahmen der Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu erstellen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen. Die Zuständigkeit erstreckt sich nicht nur auf das BM.I sondern auf den gesamten öffentlichen Dienst. Dies beinhaltet sowohl Bundes-, Landes- als auch Gemeindebedienstete. Diese knappe gesetzliche Ausführung mit sehr geringer Regelungsdichte gibt die Möglichkeit, dem Phänomen Korruption in seiner gesamten Komplexität entgegenzutreten. Es wird daher angestrebt umfassende Maßnahmen mit nachhaltiger Wirkung zu entwickeln, die ihrerseits auf der Analyse evidenter Korruptionsfälle basieren.

Zuständig für Korruptionspräventionsarbeit ist organisatorisch die Abteilung IV/BAK/2 des Bundesamts, in der sich die Bereiche Prävention, Edukation, Statistik und Analyse sowie Grundlagenarbeit befinden, folgend der Unterteilung der Präventionsmaßnahmen in Verhaltens- und Verhältnisprävention.

3.3 Abteilung 3 – Operativer Dienst

Die Abteilung IV/BAK/3 ist für sämtliche repressiven Maßnahmen der Korruptionsbekämpfung zuständig, d.h. für nationale und internationale kriminal- und sicherheitspolizeiliche Ermittlungen, die in den Aufgabenbereich des Bundesamtes fallen, einschließlich der operativen Analyse.

3.4 Abteilung 4 - Internationale Kooperation und Rechtshilfe

In den Aufgabenbereich der Abteilung IV/BAK/4 fällt die Wahrnehmung und Abwicklung aller internationalen Agenden des Bundesamtes, insbesondere die Wahrnehmung einer Kontaktstellenfunktion für die Zusammenarbeit mit vergleichbaren internationalen Dienststellen, Behörden, Netzwerken und Organisationen sowie mit zuständigen Einrichtungen der EU. Ferner nimmt die Abteilung die Agenden der Amtshilfe zwischen dem BAK und den ausländischen Behörden wahr.

Expertinnen und Experten der Abteilung IV/BAK/4 vertreten das BAK insbesondere im Rahmen des UNCAC-Prozesses, von GRECO, der OECD Anti-Bribery Convention sowie in internationalen Projekten.

Ein Schwerpunkt dieser internationalen Arbeit zur Entwicklung neuer und praxisorientierter Wege zur Korruptionsbekämpfung liegt auf dem European Anti-Corruption Training (EACT), einer im September 2011 gestarteten Initiative des Bundesamts für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.

4 PERSONAL

Das Bundesamt hatte mit Stichtag 01.01.2011 einen Personalstand von 93 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verzeichnen, der sich bis Jahresende auf 108 erhöhte. Insgesamt 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vorwiegend im operativen Bereich, waren von anderen Dienststellen dienstzugeteilt.

Bei der Auswahl des Personals folgt das BAK dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Dauer der Zuteilung zur Dienststelle beträgt zumindest drei Monate, im Regelfall wird aber eine längere Zusammenarbeit angestrebt. Das Zuteilungsprinzip hat den Vorteil, dass es ein relativ flexibles Instrumentarium personeller Planung darstellt. Ein wesentlicher Aspekt dieses Modells ist der ständige Erfahrungsaustausch. Aus dem gesamten Bundesgebiet zugeteilte Beamtinnen und Beamte lassen ihre spezifischen Kenntnisse in die Arbeit einfließen und profitieren zugleich von den Erfahrungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Bundesamt erlangen. Nach Beendigung der Zuteilung können diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Multiplikatoren ihr neues Wissen über Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention an die Kolleginnen und Kollegen ihrer Stammdienststellen weitergeben.

Um dem anspruchsvollen Aufgabenfeld des Bundesamts entsprechend Rechnung zu tragen, wird bei der Personalauswahl größter Wert auf Ausgewogenheit und Vielfalt auf die fachlichen und persönlichen Qualifikationen gelegt. Zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAK zählen erfahrene Bedienstete mit langjährigen oder leitenden kriminalpolizeilichen Funktionen in Bezirksdienststellen. Viele Bedienstete haben ein abgeschlossenes Studium (zB Rechts- und Politikwissenschaften, Psychologie, Dolmetscherausbildung) oder Spezialkenntnisse für bestimmte Fachsparten (zB Wirtschaftskriminalität) bzw. Zusatzausbildungen (Verhandlungsführer, Observations- und Einsatztrainer, Tatortarbeit, Spurensicherung, Präventionsarbeit, forensische Datensicherung). Dadurch ist ein hohes Maß an Qualifizierung sichergestellt, das durch Fortbildungsmaßnahmen, internationale Hospitationen sowie konstanten Erfahrungsaustausch weiter ergänzt wird.

5 KRIMINALPOLIZEILICHE ARBEIT

5.1 Justizielle Zusammenarbeit BAK - StA

Die Zuständigkeit des BAK erstreckt sich bundesweit auf sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten hinsichtlich der in § 4 Abs 1 BAK-G aufgezählten strafbaren Handlungen.

Nach § 1 BAK-G besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption (Korruptionsstaatsanwaltschaft – KStA). Der mit dem Deliktskatalog des BAK-G korrespondierende materielle Zuständigkeitsbereich der KStA findet sich in § 20a Abs 2 StPO. Das BAK hat der KStA in den Fällen, in denen Ermittlungen gemäß § 4 Abs 1 Z 1 bis 13 BAK-G bzw. über Auftrag eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft unternommen werden, grundsätzlich gemäß § 100a StPO zu berichten.

Mit BGBl. I 108/2010 (strafrechtliches Kompetenzpaket, zuletzt geändert mit BGBl. I 67/2011) wurde ab 1.9.2011 die bisherige Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) zur Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA), daher bezieht sich die in § 1 BAK-G normierte Zusammenarbeit nunmehr auf die WKStA (eine korrespondierende Regelung findet sich in § 20a Abs. 2 StPO). Am 1. April 2012 wird das BAK-G mit der SPG-Novelle 2012 in diesem Punkt abgeändert (BGBl. I Nr. 13/2012).

5.2 Meldepflichten an das BAK

Laut § 5 BAK-G haben Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, die von einer Straftat Kenntnis erlangen, die in den Zuständigkeitsbereich des BAK fällt, unverzüglich - noch vor einer Berichterstattung nach der StPO sowie vor Ermittlungen im Rahmen eines dienstrechtlichen Verfahrens - eine schriftliche Meldung an das BAK zu erstatten. In Zusammenhang mit § 4 Abs 1 Z 15 BAK-G sind Misshandlungsfälle sowie Waffengebräuche, die eine schwere Körperverletzung oder den Tod einer Person zur Folge haben, Verletzungen des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB), strafbare Handlungen unter Ausnutzung einer Amtsstellung (Straftatbestände iVm § 313 StGB) sowie der Verdacht eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichen Interesse dem BAK unverzüglich schriftlich zu melden.

5.3 Unterstützungspflicht

Alle Sicherheitsbehörden und -dienststellen sowie Dienstbehörden sind verpflichtet, das BAK bei der Erfüllung seiner gesetzlich übertragenen Aufgaben in vollem Umfang zu unterstützen.

5.4 Übernahme und Delegation der Ermittlungen durch das BAK

Das BAK kann aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen bzw. die Durchführung von Ermittlungen an andere zuständige Sicherheitsbehörden und -dienststellen übertragen, wenn kein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, besteht (§ 6 Abs 2 und 3 BAK-G).

6 STATISTISCHE DATEN

6.1 Allgemeines

Die Statistik des BAK unterliegt dem Wissenschaftsgebiet der Kriminologie. Die moderne Kriminologie ist im deutschen Sprachraum heute weitgehend den rechtswissenschaftlichen Fakultäten zugeordnet, während hingegen in angloamerikanischen und skandinavischen Ländern Kriminologen überwiegend sozialwissenschaftlich orientiert sind. Während primäres Ziel der Kriminologie die nicht auf einen bestimmten Fall bezogene Erkenntnisgewinnung über die Ursachen und Erscheinungsformen von Kriminalität ist, beschäftigt sich die Kriminalistik mit der konkreten - praxisbezogenen - Fragestellung der Verhütung (Prävention), Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten. Kriminologie ist daher von der Kriminalistik abzugrenzen.

Zentrale Betrachtungspunkte der Kriminologie sind das Verbrechen, der Verbrecher, das Verbrechensoffer sowie die Verbrechenskontrolle. Aufgabe der Kriminologie ist es, abweichendes Verhalten in einer Gesellschaft und dessen Gründe zu erforschen, wobei der abstrakten nicht-fallbezogenen Erkenntnisgewinnung über die Ursachen und Erscheinungsformen von Kriminalität große Bedeutung zukommt. Unter dem Gesichtspunkt von Kriminalität als Massenerscheinung werden in der Kriminologie die bekannten Kriminalstatistiken benutzt. Als Instrumente wirken hierbei verschiedene statistische Erfassungen wie die Gerichtliche Kriminalstatistik, die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS, Kriminalitätsbericht) des Bundeskriminalamts und die Statistik des BAK (BAK-Statistik).

Die von der Statistik Austria erstellte Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten². Ihre Grundlage ist das Strafregisterfile, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

Bei der PKS hingegen handelt es sich um eine Anzeigenstatistik (Ausgangsstatistik), in der die bekannt gewordenen Fälle von der Polizei zum Zeitpunkt der Abgabe der polizeilichen Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft erfasst werden. Dieser Erfassungszeitpunkt kann bei größeren Ermittlungskomplexen einige Monate nach der Tatzeit liegen, daher können Straftaten zeitversetzt deutlich später Eingang in die PKS finden. Diese Anzeigenstatistik des Bundeskriminalamts weist also die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der Anzeige aus und wird jährlich auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht³.

² http://www.statistik.gv.at/web_de/statistiken/soziales/kriminalitaet/index.html

³ http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/start.aspx

Im Gegensatz zur PKS werden in der deskriptiven BAK-Statistik Fälle bereits dann erfasst, wenn die Sachverhalte durch Einleitung polizeilicher Ermittlungen bekannt werden (Eingangsstatistik). Während der Ermittlungen werden laufend Neubewertungen und statistische Korrekturen durch nachfolgende Ermittlungsergebnisse vorgenommen. Soweit Einleitung und Abschluss des Ermittlungsverfahrens im Erhebungszeitraum liegen, werden auch die Abschlussdaten des Verfahrens berücksichtigt.

Festzuhalten ist, dass es sich bei der BAK-Statistik nicht um eine Statistik der rechtskräftig abgeschlossenen Fälle handelt. Viele der erfassten Personen sind lediglich tatverdächtig und werden später wegen erwiesener Unschuld oder mangels Beweisen nicht verurteilt.

Die einzelnen kriminalpolitischen Statistiken spiegeln einen unterschiedlichen Erfassungsstand wider, haben jede für sich ihr eigenes Erkenntnisinteresse und sind daher nicht miteinander vergleichbar!

Zu den im vorliegenden Jahresbericht dargestellten Aufgliederungen kann grundsätzlich folgendes festgestellt werden:

- Alle Darstellungen beziehen sich ausschließlich auf Vorwürfe und/oder Verdachtslagen der in den Beschwerdefällen vorgebrachten Sachverhalte. Dabei sind Mehrfachnennungen und -zuordnungen möglich (z.B.: Verdacht auf § 302 und § 304 StGB oder auf § 83 iVm § 313 StGB, in einem Beschwerdefall), da sich Korruptionsphänomene kriminologisch etwa durch den so genannten „Doppeltäterschaftscharakter“ auszeichnen.
- Auf Grund der Neukonstitution des BAK am 1.1.2010 und somit auch der Neueinführung der statistischen Analyse und Untersuchungen beschränkt sich die darstellbare Zeitreihe in der BAK-Statistik vorerst auf die Jahre 2010 und 2011.
- Der vermeintlich hohe Anteil von Organisationseinheiten und Personen des Bundesministerium für Inneres und seiner nachgeordneten Dienststellen ergibt sich aus der diesbezüglichen originären Zuständigkeit des BAK, insbesondere jedoch aus der exklusiven Meldepflicht aller Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres (für andere Ministerien, Gebietskörperschaften, Behörden oder Dienststellen besteht eine derartige Meldepflicht nicht!) und dem auch außerhalb des Dienstwegs bestehenden allgemeinen Melderecht aller Bundesbediensteten. Keinesfalls kann daher aus den Daten eine höhere Delinquenz oder Beschwerdeaffinität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenressorts abgeleitet werden. Nicht nur Sicherheitsbehörden/-dienststellen und Bundesbedienstete melden dem BAK Anscheins- und Verdachtslagen, sondern ausnahmslos jeder kann darlegen, der vermeint, Kenntnis vom Verdacht oder Vorwurf einer strafbaren Handlung im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Aufgabengebiet zu haben.

- Für alle Beteiligten in einem Verfahren oder eines Beschwerdefalles gilt bis zu einer allfälligen und in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung der dafür zuständigen Instanzen die Unschuldsvermutung. Ergänzt wird, dass das BAK immer wieder auch mit unzutreffenden, oft auch anonymen Vorwürfen gegen Bedienstete des Ressorts aber auch anderer öffentlicher Stellen befasst wird. In vielen Fällen kann durch die objektiven Ermittlungen des BAK so auch die Unbescholtenheit von angezeigten Personen nachgewiesen werden. Dies ist uns zumindest gleich viel wert wie die nötige und konsequente Überführung von Gesetzesbrechern.
- Es wird im vorliegenden Jahresbericht bewusst auf eine statistische Darstellung allfälliger gerichtlicher Verurteilungen verzichtet. Die Beantwortung derartiger Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Diesbezüglich erfolgt auch kein verlässlicher und zeitnahe Datenrücklauf, da keine Meldepflicht der Gerichte gegenüber dem BAK besteht. Ob und wann ein entsprechendes Ermittlungsergebnis zu einem Strafantrag, einer Anklage oder einem rechtskräftigen Urteil führt, entscheiden ausschließlich die dafür zuständigen Stellen der Justiz; dies oft auch erst Monate oder Jahre nach Abschluss der Ermittlungen des BAK. Die Darstellung eines umfassenden Lagebilds erscheint daher in diesem Punkt wenig aussagekräftig und daher nicht zweckmäßig.

6.1.1 Metadaten

Gegenstand der Statistik	Die BAK-Statistik umfasst die gesamte Eingangsstatistik des Bundesamts für Korruptionsprävention und -bekämpfung.
Grundgesamtheit	Alle beim BAK eingegangenen Anzeigen, ohne vorab bewertet oder ausgeschieden zu werden.
Statistiktyp	Deskriptive Primärstatistik
Datenquellen/Erhebungsform	Datensätze, die bei Eingang einer Anzeige angelegt werden / Vollerhebung
Berichtszeitraum	Kalenderjahr
Periodizität	Derzeit jährlich; geplant auch quartalsweise
Zentrale Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des BAK (BGBl I 72/2009 vom 03.08.2009), Einführungserlass zur Einrichtung und Organisation des BAK (GZ 2010/1/2010-Wien-BAK vom 30.12.2009 idF vom 30.8.2011; Wiederverlautbarung v. 31.10.2011), § 93 Abs. 2 SPG
Tiefste regionale Gliederung	Bundesland
Verfügbarkeit der Daten	Endgültige Daten: Bereitstellung der Ergebnisse im Jahresbericht: t + 3 Monate
Nutzerinnen und Nutzer	Bundesministerium für Inneres, Medien, Öffentlichkeit

6.1.2 Statistische Konzepte, Methodik

Gegenstand der Statistik sind alle beim BAK eingegangenen Anzeigen und Verdachtsmomente, egal auf welchem Wege sie eingebracht wurden (amtswegige Wahrnehmung, ELAK, Telefon, e-mail, Post, Fax etc.). Empfänger ist immer der „Single Point of Contact“ (SPOC) im BAK, der die Anzeigen dann erstbehandelt.

Sowohl Erhebungs- als auch Darstellungseinheit sind die Ermittlungsverfahren, egal von welcher Behörde sie letztendlich abgewickelt werden. Jedes Verfahren zählt zumindest eine Person, deren Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit bekannt ist. Die BAK-Statistik ist aber keine Personenstatistik, da im Fall mehrerer Delikte einer Person in einem Berichtsjahr auch diese gezählt werden („Doppeltäterschaftscharakter“ der Korruptionsdelikte).

Die vorliegende Statistik ist eine Vollerhebung, der Datencorpus besteht aus allen in einem Berichtsjahr beim BAK/SPOC eingegangenen Anzeigen. Der für

das Berichtsjahr abschließende Abfragezeitpunkt wird unter Einführung eines Auslaufzeitraums mit Ende Jänner des dem Berichtsjahr folgenden Jahres festgelegt. Dieser Auslaufzeitraum ist erforderlich, um in dieser fortlaufend zu führenden Statistik möglichst umfassende Ermittlungsergebnisse für das Berichtsjahr in die Statistik einfließen lassen zu können.

6.1.3 Publikation und Qualität der Daten

Unterjährig werden auf qualifizierte Anfragen Einzeldaten aus der Statistik veröffentlicht und weitergegeben. Der Lagebericht „Statistik“ wird in geeigneter Weise als Teil des BAK-Jahresbericht veröffentlicht und so einer breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht (z.B. Homepage des BAK).

Die Qualität der Daten ist hoch, da die von den Eingangstellen übermittelten Daten bereits bei der Aufnahme vom BAK/SPOC auf Plausibilität geprüft und in die Statistik eingegeben werden. Die gleichbleibend gute Qualität wird durch die nachfolgenden Ermittlungen und ständigen Aktualisierungen in der Statistik gewährleistet.

Bezüglich der Unvollständigkeit der Daten während eines Berichtsjahres gibt es hier keine Möglichkeit der Einflussnahme, da einerseits die Datenergänzung vom Ermittlungsstand abhängt und andererseits die justizielle Erledigung nicht in der Sphäre des BAK liegt und die diesbezüglichen Rückmeldungen der Justiz oft monatelange Verzögerungen aufweisen. Fehler bei den Eintragungen der Daten in die Statistik sind möglich. Einige solcher Fehler können im Rahmen der statistischen Kontrolle und Ergänzung durch Rücksprache mit den eingebenden Stellen aufgearbeitet werden.

Als Stichtag der Abfrage wurde der 31.1.2012 gewählt, da dieser Auslaufzeitraum einerseits eine möglichst vollständige Eingabe der Daten 2011 ermöglicht und andererseits die zeitnahe Erstellung der Statistik ermöglicht.

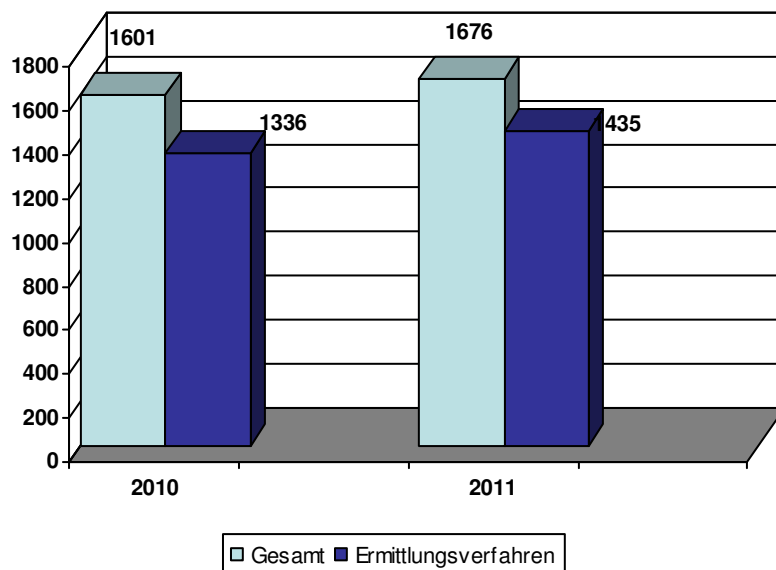
Die Aktualität und Rechtzeitigkeit der Daten für die jährliche Statistik ist insofern gegeben, da zum Stichtag der Abfrage alle 2011 eingegangenen Geschäftsfälle gezählt und so vollständig wie möglich eingegeben wurden. Wenn auf Grund der laufenden Nacherfassung nicht alle Geschäftsfälle und Einzeldaten vollständig erfasst sind, wird im betreffenden Text darauf hingewiesen. Dies ist notwendig, da die Statistik ein fortlaufendes Projekt ist und der Abfragezeitpunkt für den Jahresbericht zu einem grundsätzlich beliebigen aber sinnvollen Zeitpunkt gewählt werden muss. Auf dieses Spannungsverhältnis wird somit ausdrücklich hingewiesen.

Durch die seit dem Referenzjahr 2010 geänderten (auch gesetzlichen) Rahmenbedingungen ist die Vergleichbarkeit der Daten in zeitlicher Hinsicht nicht überall möglich. Änderungen gab es im Berichtsjahr beim BAK-Erlass, bei der Neuaufstellung des Referats „Statistik und Analyse“, bei der Neuprogrammierung der statistischen Datenbank und bei den Eingabemodalitäten bzw. der Datenstruktur. Da die Daten des Referenzjahres 2010 einerseits nicht mehr aktualisiert werden konnten und andererseits im

Berichtsjahr auch neue Statistiken eingeführt wurden, kann es bei den Zeitreihen zu Lücken kommen. Eine durchgängige Vergleichbarkeit wird ab 2011 und Folgejahre angestrebt.

6.2 Geschäftsanfall

	2011	Diff		2010
		absolut	in %	
Sonstige Geschäftsstücke	241	- 24	-9,1 %	265
davon Amtshilfe	86	+ 72	+514,3%	14
davon Rechtshilfe	12	+ 7	+140,0%	5
Ermittlungsverfahren	1435	+ 99	+7,4%	1336
Gesamt	1676	+ 75	+4,7 %	1601
davon strafrechtl. nicht relevante Geschäftsstücke	25			
davon Standby-Fälle	8			



Im Jahr 2011 wurde das BAK insgesamt 1676mal mit Beschwerdefällen aller Art befasst. In jedem Fall erfolgte eine eingehende Prüfung des Sachverhaltes hinsichtlich der allfälligen Erfüllung eines strafrechtlich relevanten Tatbestandes. 98 Fälle hievon betrafen Amts- und Rechtshilfe, hauptsächlich Auskünfte nach dem Datenschutzgesetz. Acht eingelangte Fälle waren zum Stichtag der Abfrage noch nicht näher entschieden.

Alle eingehenden Schriftstücke (elektronisch, schriftlich, per E-Mail oder Telekopie einlangend) werden in ein elektronisches Aktenverarbeitungssystem eingetragen. Zunächst ist zu prüfen, ob der Eingang in den Aufgabenbereich der Dienststelle fällt. Eingangsstücke, die nachträglich zu bereits anhängigen Geschäftsfällen (Vorakten) eingehen, werden zu der seinerzeit vergebenen Zahl protokolliert. Sämtliche Eingangsstücke sind zumindest einer administrativen

Bearbeitung zu unterziehen. Die Art und Form der Erledigung richtet sich nach dem jeweiligen Schriftstück.

Die Anzahl der beim BAK registrierten Geschäftsfälle stieg von 1601 im Jahr 2010 auf 1676 im Berichtsjahr. Dies bedeutet einen Zuwachs an Geschäftsfällen von 4,7 % im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr. Die Anzahl der Ermittlungsverfahren erhöhte sich geringfügig (+ 7,4 %), während bei den sogenannten „sonstigen Geschäftsstücken“ ein Rückgang von 9,1 % im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen ist. Als „sonstige Geschäftsstücke“ werden substanzlose Beschwerden und Vorwürfe, Eingänge aufgrund fehlerhafter Einordnungen der Straftatbestände durch die Meldestellen (z.B. mangelnde Zuständigkeit), Amts- und Rechtshilfeersuchen und falsch zugestellte Schriftstücke ausgewiesen. Sämtliche Eingangsstücke werden zumindest einer administrativen Bearbeitung unterzogen.

6.3 Verfahrensbezogene Erkenntnisse

Meldestelle	2011
Bundespolizei	716
Privatperson	179
Staatsanwaltschaft	175
Bundesministerium für Inneres	177
KStA	35
WKStA	8
Anonym	56
Sonstige	330
gesamt	1676

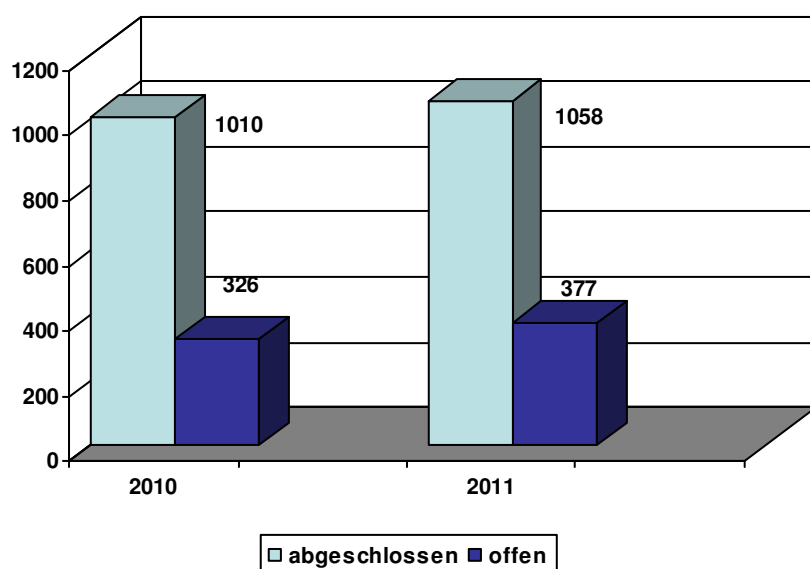
Die Meldungen erfolgen – dem BAK-Erlass entsprechend – von verschiedenen Stellen. Neben Organisationseinheiten des BM.I und nachgeordneten BM.I-Dienststellen wird das BAK auch von den Gerichten und Staatsanwaltschaften, anderen Ministerien, Gebietskörperschaften, Behörden oder von Bürgerinnen und Bürgern direkt angesprochen. Dabei können sich auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ressorts direkt und außerhalb des Dienstweges jederzeit mit Fragen oder Meldungen an das BAK wenden.

Die überwiegende Anzahl an Meldungen an das BAK erfolgte durch andere Behörden, hier hauptsächlich durch die Bundespolizeidirektionen (31,2 %). Eine erhebliche Anzahl von Anzeigen wurde auch von Landeskriminalämtern (11,5 %) und 10,7 % von Privatpersonen (überwiegend Betroffene in behördlichen Verfahren und bei Amtshandlungen) erstattet. Nahezu

ebensoviele Anzeigen wurden im Bereich des Bundesministeriums für Inneres erstattet (10,6 %).

6.4 Ermittlungsverfahren

2011	abgeschlossen	anhängig per 31.12.2011	gesamt
	1058	377	1435
2010	abgeschlossen	anhängig per 31.12.2010	gesamt
	1010	326	1336



Als Ermittlungsverfahren werden alle eingegangenen Geschäftsfälle außer „Sonstige“ (Irrläufer, rein Disziplinäres, Amts- und Rechtshilfe etc.) gezählt, also daher auch auf Grund späterer Ermittlungen als „strafrechtlich nicht relevant“ erkannte Fälle und zum Abfragezeitpunkt noch nicht zugeteilte Fälle („Standby-Fälle“) sowie Fälle der „Erweiterten Zuständigkeit“ wie z.B. reine Meldefälle (z.B. Misshandlungsvorwürfe).

Im Berichtsjahr wurden 73,7 % der Verfahren abgeschlossen. Dies bedeutet ein Minus von 1,9 % gegenüber dem Vorjahr. Zum Jahresende 2011 waren noch 377 Ermittlungsverfahren offen (26,3 %).

6.5 Kriminologischer Sachverhalt – Schwerpunkt der Ermittlungen

Verfahren und Ermittlungen betreffend	2011	in %	2010	in %
Misshandlungsvorwürfe	365	27,8 %	434	32,5 %
Mangelhaftes Verfahren	189	14,4 %	59	4,4 %
Weitergabe und Datenschutz	102	7,8 %	116	8,7 %
Anzeigenaufnahme	79	6,0 %	92	6,9 %
Bereicherung Geld- und Sachwerte	68	5,2 %	75	5,6 %
Bau- und Raumordnung	63	4,8 %	49	3,7 %
Intervention, parteiisches Vorgehen	46	3,5 %	32	2,4 %
Rechtswidriges Verfahren	34	2,6 %	56	4,1 %
Diebstahl	29	2,2 %	16	1,2 %
Personalwesen	22	1,7 %	17	1,3 %
Sonstige	315	24,0 %	390	29,2 %
gesamt	1312	100 %	1336	100 %

Bei 25 strafrechtlich nicht relevanten Geschäftsfällen und bei 98 Sonstigen Geschäftsfällen liegt kein kriminologischer Sachverhalt vor. Daher werden hier die im Berichtsjahr am häufigsten vorgeworfenen kriminologischen Sachverhalte von 1312 Ermittlungsverfahren aufgeschlüsselt. 27,8 % der Ermittlungsverfahren behandelten Misshandlungsvorwürfe, gefolgt von 14,4 % Untersuchungen betreffend mangelhafter Verfahren.

Auch im Jahr 2010 wurden mit 32,5 % die meisten Beschwerden wegen Misshandlungsvorwürfen eingebracht, gefolgt von Verdachtsfällen der Weitergabe von Information bzw. Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.

6.6 Gerichtlich strafbare Handlungen in Ermittlungsverfahren

Führendes Delikt der Ermittlungsverfahren			2011	2010
§ 302	StGB	Missbrauch der Amtsgewalt (Verbrechen)	701	586
§ 313	StGB	Strafbare Handlung unter Ausnützung einer Amtsstellung	397	503
§ 310	StGB	Verletzung des Amtsgeheimnisses (Vergehen)	22	43
§ 83	StGB	Körperverletzung (Vergehen)	18	7
§ 127	StGB	Diebstahl (Vergehen)	14	15
§ 153	StGB	Untreue	14	11
§ 304	StGB	Bestechlichkeit	20	24
§ 107	StGB	Gefährliche Drohung (Vergehen)	11	8
§ 307	StGB	Bestechung (Vergehen)	9	10
§ 303	StGB	Fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts (Vergehen)	8	12
		Sonstige	98	117
		gesamt	1312	1336

Bei einem Verfahren wegen mehreren strafbaren Handlungen wird die Verurteilung dem Delikt zugeordnet, das für den Strafsatz maßgebend ist („Führendes Delikt“). Die hier angeführten 1312 führende Delikte umfassen daher insgesamt 1993 Einzeldelikte, die im Folgenden noch aufgeschlüsselt werden. Von diesen 1312 führenden Delikten wurden 26,0 % im eigenen Bereich bearbeitet und 35,2 % an nachgeordnete Dienststellen übertragen.

Hier werden die im Berichtsjahr am häufigsten vorgeworfenen strafbaren Handlungen im Vergleich zum Vorjahr aufgelistet. Führend sind hierbei Anzeigen gem. § 302 StGB mit 53,4 % aller Verfahren (2010: 43,9 %) gefolgt von verschiedenen strafbaren Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung mit 30,7 % (2010: 37,6 %). Zwischen den strafbaren Handlungen 2010 und 2011 ergaben sich hinsichtlich der Häufigkeit nur leichte Verschiebungen.

6.7 Amtsdelikte

Führende Amtsdelikte der Ermittlungsverfahren			2011	2010
§ 289	StGB	Fasche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde	3	
§ 297	StGB	Verleumdung	2	
§ 302	StGB	Missbrauch der Amtsgewalt	701	586
§ 303	StGB	Fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts	8	12
§ 304	StGB	Bestechlichkeit	13	24
§ 305	StGB	Vorteilsannahme	3	7
§ 306	StGB	Vorbereitung der Bestechlichkeit od. Vorteilsnahme		1
§ 307	StGB	Bestechung	9	10
§	StGB	Vorteilszuwendung	2	
§ 307b	StGB	Vorbereitung der Bestechung	4	1
§ 308	StGB	Verbotene Intervention	2	
§ 310	StGB	Verletzung des Amtsgeheimnisses	22	43
§ 311	StGB	Falsche Beurkundung und	1	
§ 312	StGB	Quälen od. Vernachlässigen eines		1
§ 313	StGB	Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	397	503
		gesamt	1167	1188

Für den Beamtenbegriff nach dem StGB ist nicht das dienstrechtliche Verhältnis, sondern die Funktion maßgebend. Daher gelten auch Vertragsbedienstete und sonstige nichtbeamtete Träger öffentlicher Aufgaben als Beamte im Sinne des StGB.

Missbräuche eines Beamten im Rahmen nichthoheitlicher Tätigkeit, vor allem im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, können nicht nach § 302 StGB bestraft werden. Derartige Missbräuche sind in der Regel dem allgemein strafbaren Delikt zu unterstellen, wobei Beamte strenger bestraft werden können (§ 313 StGB). Eine Ausnahme sind strafbare Handlungen nach den §§ 304 und 310 StGB, die sich auch innerhalb der Privatwirtschaftsverwaltung ereignen können.

Bei der Auflistung der dem BAK gemeldeten Beschwerdefälle wird das Augenmerk insbesondere auf Ermittlungen im Zusammenhang mit Amtsdelikten gemäß §§ 302 – 313 StGB gelegt, welche gemäß Einführungserlass als Hauptaufgabenbereich des BAK definiert sind. Daher unterbleibt hier eine Beschränkung auf die häufigsten Beschwerdefälle.

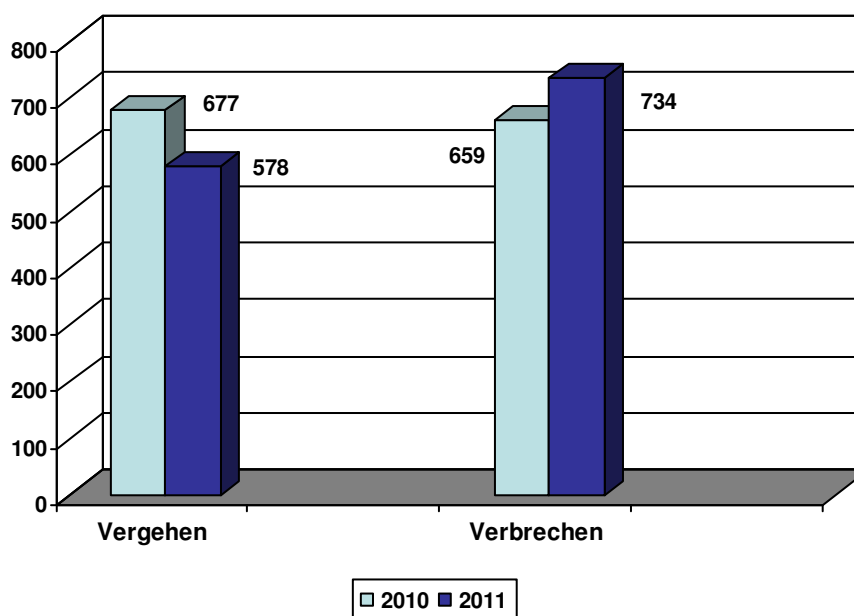
Es wird darauf hingewiesen, dass beim BAK jedoch auch Anschuldigungen wegen Vergehen und Verbrechen nach anderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, sowie dem Verbotsgesetz, Fremden-gesetz, Datenschutzgesetz, Suchtmittelgesetz etc. gemeldet und untersucht werden.

Von den insgesamt 1435 Ermittlungsverfahren betrafen im Jahr 2011 insgesamt 1167 Amtsdelikte, das sind 81,3 % aller Verfahren (2010: 88,9 %). Die bedeutendsten Amtsdelikte sind wie bereits im Vorjahr Missbrauch der Amtsgewalt (60,1 %) und Verletzung des Amtsgeheimnisses (1,9 %). Während die Anzeigen gem. § 302 StGB um 19,6 % anstiegen, verminderten sich die Beschwerdefälle bei § 310 um 48,8 % und bei § 313 StGB um 21,1 %.

Von 1167 Verfahren wurden 310 zur eigenen Bearbeitung übernommen (26,6 %), 451 wurden an andere Dienststellen übertragen (38,6 %), 406 Verfahren sind zum Stichtag der Abfrage noch anhängig (34,8 %).

6.8 Vergehen und Verbrechen

Führende Delikte	2011	2010
Vergehen	578	677
Verbrechen	734	659
gesamt	1312	1336



Nach der Einteilung der strafbaren Handlungen gem. §17 StGB sind Verbrechen „vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“; alle übrigen strafbaren Handlungen werden als Vergehen klassifiziert. Von allen führenden Ermittlungsdelikten entfallen 55,9 % auf die höhere Strafdrohung und werden sohin als Verbrechen geführt (2010: 49,3 %). Da im Vorjahr die quantitative Aufteilung zwischen Verbrechen und Vergehen noch annähernd ausgeglichen war, ist eine steigende Tendenz bei den als Verbrechen klassifizierten Tathandlungen zu verzeichnen.

6.9 Begehungs- und Unterlassungsdelikte

Führende Delikte	2011	2010
Begehungsdelikte	1131	1094
(Unechte) Unterlassungsdelikte	181	242
gesamt	1312	1336

Unechte Unterlassungsdelikte sind Delikte, bei denen das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolgs durch Nichtvornahme eines gebotenen Tuns mit Strafe bedroht. Im Unterschied zum echten Unterlassungsdelikt trifft den Täter eine qualifizierte Pflicht, er muss den Eintritt des drohenden Erfolgs abwenden. Der Täterkreis ist daher beschränkt - nur wer auf Grund von besonderen rechtlichen Verpflichtungen zum Tun verhalten ist, kommt als Täter in Frage.

Die hier angewendete Unterscheidung nimmt Bezug auf § 2 StGB. Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist. 13,8 % der angezeigten Delikte kamen durch Unterlassung zustande und sind als unechtes Unterlassungsdelikt zu klassifizieren, dies ist eine Verminderung um 61 Verfahren oder 4,5 % gegenüber dem Vorjahr.

6.10 Tathandlungen der Vollendung und des Versuchs

Führende Delikte	2011	2010
Tathandlungen vollendet	1276	1233
Tathandlungen versucht	36	103
gesamt	1312	1336

Im Unterschied zur deutschen Regelung sind in Österreich auch der Versuch und die Bestimmung („Anstiftung“) eines Vergehens strafbar. Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten also nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung daran. Versuch ist daher nur bei Vorsatzdelikten möglich. Eine Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluss durch eine Ausführungshandlung oder zumindest durch eine ausführungsnahen Handlung betätigt hat. Auch gescheiterte Versuche werden dazugezählt.

Im Jahr 2011 blieb es in 2,7 % der bekannt gewordenen Straftaten beim Versuch, während im Vorjahr 7,7 % als Versuch klassifiziert wurden.

6.11 Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung

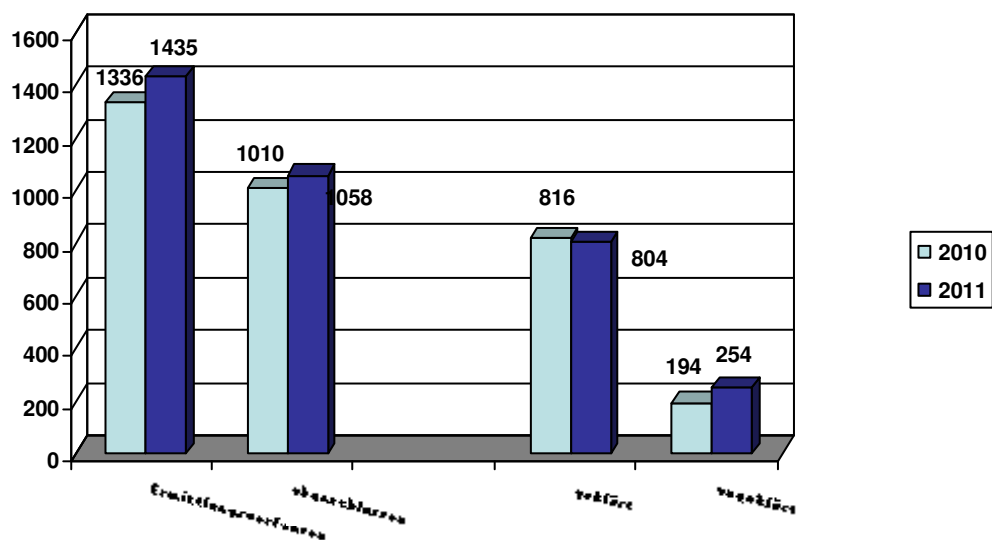
Alle Täterdelikte		2011	2010
§ 83 StGB	Körperverletzung	547	687
§ 127 StGB	Diebstahl	11	16
§ 105 StGB	Nötigung	10	26
§ 153 StGB	Untreue	15	45
	Sonstige	32	92
gesamt		615	866

Hier werden die im Berichtsjahr angezeigten unechten Amtsdelikte aufgeschlüsselt. Unechte Amtsdelikte sind Delikte, die zwar generell strafbar sind, im Fall der Begehung durch einen Amtsträger aber strenger bestraft werden. Die Obergrenze des normalen Strafsatzes kann hierbei um die Hälfte überschritten werden, wenn das Gericht den normalen Strafsatz nicht für ausreichend hält. Im Berichtsjahr betraf dies 615 Delikte, das sind 251 Delikte oder 29,0 % weniger als im Vorjahr. 88,9 % davon betrafen § 83 StGB „Körperverletzung“ (2010: 79,3 %).

Von 615 strafbaren Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung wurden 29 zur eigenen Bearbeitung übernommen (4,7 %), 28 wurden an andere Dienststellen übertragen (4,6 %), 558 Verfahren sind zum Stichtag entweder noch ohne Stand oder wurden von nachgeordneten Dienststellen übernommen (90,7 %).

6.12 Aufklärung – Geklärte Fälle

Ermittlungsverfahren		Vom BAK und Nachgeordneten abgeschlossen	davon geklärt	und ungeklärt	Aufklärungsquote
2011	1435	1058	804	254	76,0 %
2010	1336	1010	816	194	80,8 %



Hier sind die vom BAK übernommenen und ermittlungstechnisch durch das BAK sowie justiziell abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ersichtlich, wenn sie entweder in originärer Zuständigkeit vom BAK übernommen, oder an eine andere Dienststelle übertragen wurden oder das BAK „erweiterte Zuständigkeit“ innehatte. Von allen bearbeiteten Ermittlungsverfahren wurden 73,7 % abgeschlossen. Von diesen 1058 abgeschlossenen Verfahren wurden im Berichtsjahr 732 Fälle auch justiziell abgeschlossen (69,2 %).

Die Aufklärungsquote von 76,0 % stellt das prozentuelle Verhältnis der geklärten zu den abgeschlossenen Ermittlungsverfahren im Berichtszeitraum dar. Bei der Aufklärungsquote ergab sich im Berichtsjahr eine Verringerung von 4,8 % gegenüber dem Vorjahr, womit sich seit dem Jahr 2010 eine geringfügige Reduzierung aufgeklärter Fälle ergibt.

Neben dem Anzeigeverhalten, der Zeugenbereitschaft und der Tatgelegenheitsstruktur hängt die Aufklärungsquote im besonderen Maße von der Deliktsstruktur ab. Die Höhe der Aufklärungsquote ist also mitbestimmt vom jeweiligen Anteil schwer bzw. leicht aufklärbarer Delikte an der Gesamtzahl der Straftaten.

6.13 Beschuldigte - Verdächtige

6.13.1 Altersstruktur

	2011	2010
bis 21 Jahre	2	6
21 bis unter 25 Jahre	45	61
25 bis unter 40 Jahre	335	463
40 bis unter 65 Jahre	558	855
65 Jahre und älter	34	50
Alter unbekannt	434	104
gesamt	1408	1539

Als geklärt gilt in der BAK-Statistik ein Verfahren, wenn nach dem (kriminal-) polizeilichen Ermittlungsergebnis zumindest ein Beschuldigter (= namentlich bekannter Tatverdächtiger) ermittelt wurde. Dies betraf im Berichtsjahr um 131 Personen (8,5 %) weniger als im Vorjahr, wobei eine Person nur einmal gezählt wird, auch wenn sie in einem Verfahren mehrmals als Beschuldigter auftritt. Eine Person, die mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, kann aber auch mehrmals in der Statistik erfasst werden. Daher sind statistische Verzerrungen hier unvermeidbar.

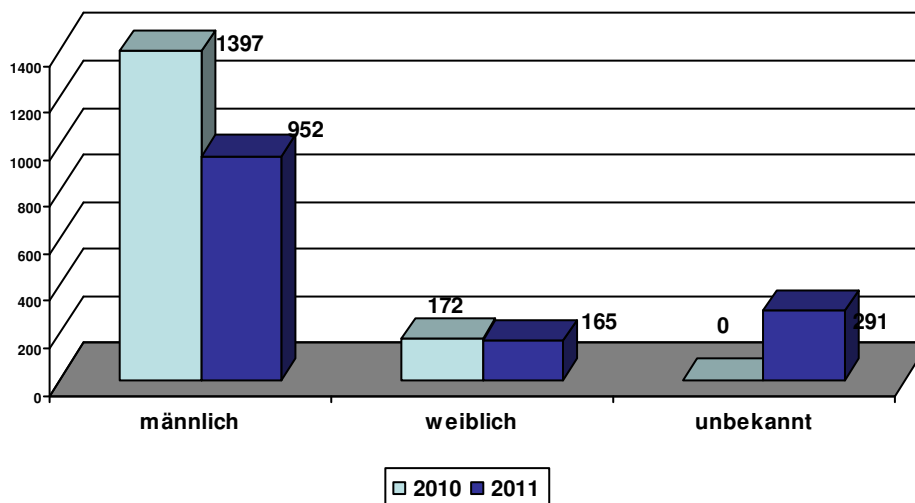
Bei der Aufschlüsselung der Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen zeigt sich, dass wie auch bereits im Vorjahr die Altersgruppe der 25- bis unter 40-Jährigen (23,5 %) und 40- bis unter 65-Jährigen (39,6 %) am stärksten in Erscheinung tritt. 63,2 % aller angezeigten Delikte werden somit diesen Beschuldigtengruppen zugerechnet, wobei die letztere Altersgruppe mit 39,6 % Beteiligung wie auch im Vorjahr überwiegend vertreten ist (2010: 55,6 %).

Als Erklärung kann gelten, dass Korruptions- und Amtsdelikte erst in späteren Berufsjahren und damit höherem Alter und höheren Hierarchieebenen vertreten sind. Hinzugefügt wird, dass bereits im Jahr 2007 53,1 % der Exekutivangehörigen zwischen 36 und 49 Jahre alt sind, wobei 42,3 % über 45 Jahre alt waren. Diese Altersgruppe ist mit steigender Tendenz in allen Ressorts demografisch überproportional vertreten: Im Jahr 2010 waren bereits 45,5 % der Exekutivangehörigen über 45 Jahre alt. Sehr ähnliche Zahlen gelten auch für die Verwaltung des Bundesministeriums für Inneres⁴.

⁴ Die Altersstruktur des Bundespersonals, Implikationen und Vorschau bis 2020, Bundeskanzleramt, Referat III/3/a, Wien 2007.

6.13.2 Geschlechtsstruktur

Jahr	männlich		weiblich		unbekannt		gesamt
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
2011	952	67,6 %	165	11,7 %	291	20,7 %	1408
2010	1367	88,8 %	172	11,2 %			1539



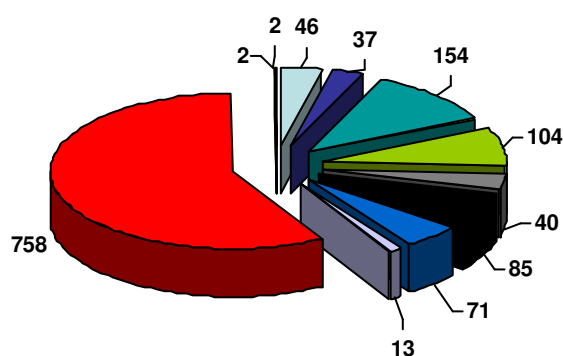
Im Berichtsjahr 2011 wurden 165 weibliche Beschuldigte und damit um sieben Personen weniger registriert als im Vorjahr. Dies und der stabil weit überwiegende Anteil männlicher Tatverdächtiger lässt jedoch nicht auf eine besondere Deliktanfälligkeit dieser Gruppe schließen. Zu berücksichtigen ist vielmehr, dass sich auf Grund der Aufgaben des Bundesamts für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ein großer Teil der Ermittlungsverfahren gegen Ressortangehörige und Amtshandlungen von Exekutivbeamten richtet und Frauen bei der Exekutive auch im 20. Jahr ihrer Zulassung zahlenmäßig unterrepräsentiert sind. Mit 31.12.2010 waren von rund 32.500 Ressortangehörigen etwa 6.900 weiblichen Geschlechts (rund 21 %)⁵.

⁵ Abteilung I/1 des Bundesministeriums für Inneres am 13.1.2012.

6.14 Regionale Verteilung

6.14.1 Anzeigen der Ermittlungsverfahren

	2011	
	absolut	in %
Burgenland	46	3,5 %
Kärnten	37	2,8 %
Niederösterreich	154	11,7 %
Oberösterreich	104	7,9 %
Salzburg	40	3,0 %
Steiermark	85	6,5 %
Tirol	71	5,4 %
Vorarlberg	13	1,0 %
Wien	758	57,8 %
Ausland	2	0,2 %
unbekannt	2	0,2 %
gesamt	1312	100 %



Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich
Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
Wien	Ausland	unbekannt	

Im Berichtsjahr wurde erstmals die Bundesländerverteilung der eingegangenen Anzeigen aufgeschlüsselt. Die überwiegende Zahl der Anzeigen wurde in Wien verzeichnet (57,8 %), gefolgt von den Bundesländern Niederösterreich (11,7 %), und Oberösterreich (7,9 %). Schlusslicht bildeten Kärnten (2,8 %) und Vorarlberg (1 %).

Die hohe Zahl an Anzeigenerstattungen in Wien ist keinesfalls aus einer besonderen Anzeigefreudigkeit in der Bundeshauptstadt abzuleiten.

Eine Begründung findet sich in der Tatsache sowohl der Allokation aller Bundesministerien und der meisten Bundesdienststellen in Wien bzw. der gegenüber den Bundesländern überwiegenden Anzahl der Bediensteten, die in diesen Dienststellen ihren Dienst versehen.

Aber auch der Bevölkerungsschlüssel⁶ zu Lasten der Bundeshauptstadt (20,5 %) sowie die Tatsache, dass die meisten Großdemonstrationen und –veranstaltungen und daraus folgernd die meisten exekutivdienstlichen Amtshandlungen im Ballungszentrum Wien stattfinden, kann als Begründung herangezogen werden.

Ähnlich gilt diese Erklärung für Niederösterreich (19,2 % der Gesamtbevölkerung) und Oberösterreich (16,9 % der Gesamtbevölkerung)⁷.

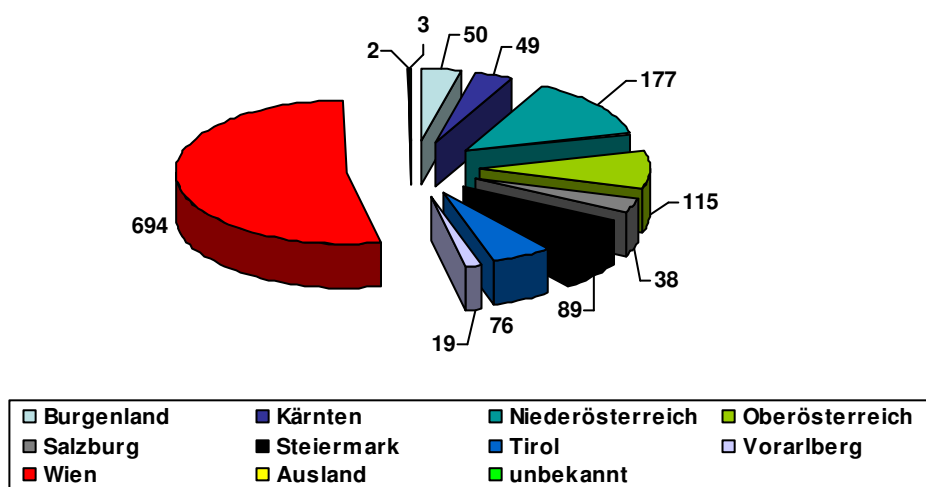
6.14.2 Vorfallsorte der Ermittlungsverfahren

	2011		2010	
	absolut	in %	absolut	in %
Burgenland	50	3,8 %	45	3 %
Kärnten	49	3,7 %	49	4 %
Niederösterreich	177	13,5 %	165	12 %
Oberösterreich	115	8,8 %	107	8 %
Salzburg	38	2,9 %	38	3 %
Steiermark	89	6,8 %	133	10 %
Tirol	76	5,8 %	79	6 %
Vorarlberg	19	1,4 %	12	1 %
Wien	694	52,9 %	705	53 %
<i>Ausland</i>	3	0,2 %	3	0,2 %
<i>unbekannt</i>	2	0,2 %		
gesamt	1312	100 %	1336	100 %

⁶ Stand 31.10.2011, vgl. Pressemitteilung 10.122-268/11 der Statistik Austria vom 1.12.2011.

⁷ Stand: 31.10.2009 für das Finanzjahr 2001, vgl.

http://www.statistik.gv.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen/index.html.



Die überwiegende Zahl der Vorfallsorte wurde wie schon in den Vorjahren in Wien verzeichnet (52,9 %), gefolgt von den Bundesländern Niederösterreich (13,5 %), und Oberösterreich (8,8 %). Schlusslicht bildeten Salzburg (2,9 %) und Vorarlberg (1,4 %). Die Begründungen gelten analog zur Verteilung der Anzeigen der Ermittlungsverfahren.

6.15 Bearbeitende Dienststelle in Ermittlungsverfahren

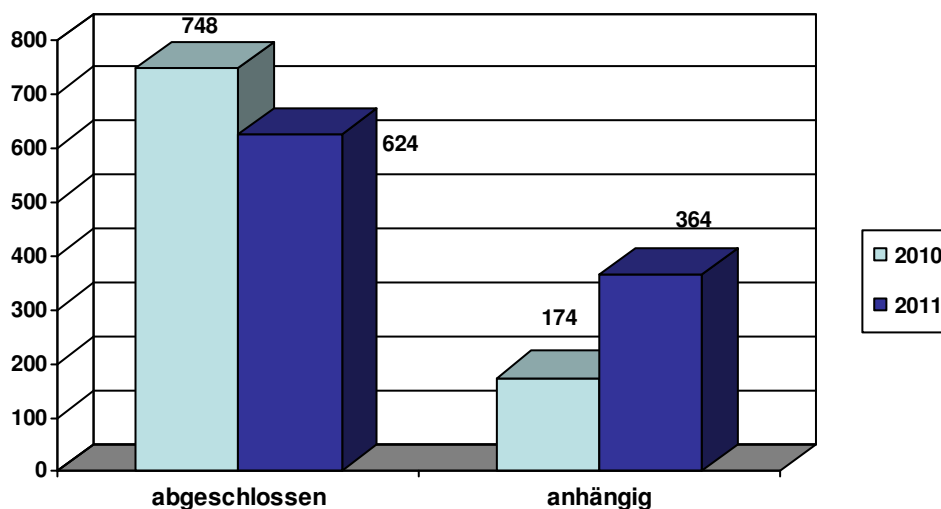
Übertragen an/Übernommen von	2011	2010
nachgeordnete Sicherheitsbehörden/-dienststellen	988	922
BAK	447	414
gesamt	1435	1336

Im Berichtsjahr wurden wie im Jahr zuvor etwa 31,1 % der eingelangten Ermittlungsverfahren vom BAK in eigene Bearbeitung übernommen. In absoluten Zahlen ist die quantitative Arbeitsbelastung des BAK jedoch gestiegen (+ 8 %). Überdies kann über den ressourcenmäßigen Aufwand je Ermittlungsverfahren und somit die qualitative Arbeitsbelastung hier keine Aussage getroffen werden.

Die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren durch nachgeordnete Sicherheitsdienststellen erfolgte insbesondere einerseits durch deren unmittelbare Zuständigkeit. Andererseits wurden auch Verfahren, für die das BAK originäre bzw. mittelbare Zuständigkeit innehat, aus verfahrensökonomischen Gründen aber auch mangels eigener ausreichender personeller Kapazitäten an nachgeordnete Dienststellen übertragen.

6.15.1 Nachgeordnete Sicherheitsdienststellen und –behörden

	abgeschlossen	anhängig	gesamt
2011	624	364	988
2010	748	174	922

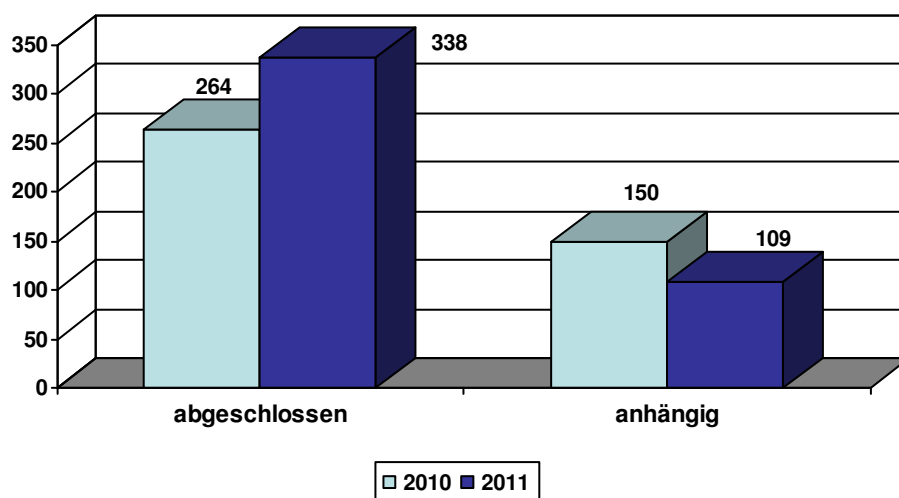


Im Berichtsjahr waren zum Stichtag der Abfrage 63,2 % der Ermittlungsverfahren abgeschlossen.

Hier ist seit dem Vorjahr bei der Bearbeitung durch nachgeordnete Behörden ein Rückgang um 17,9 % zu verzeichnen.

6.15.2 Bearbeitung durch das BAK

	abgeschlossen	anhängig	gesamt
2011	338	109	447
2010	264	150	414



Bei der Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren, die durch das BAK bearbeitet wurden, ist seit dem Vorjahr eine Steigerung um 8 % zu verzeichnen. 75,6 % der im eigenen Bereich ermittelten Verfahren wurden im Berichtsjahr abgeschlossen, im Vorjahr lediglich 63,8 %.

Dies bedeutet eine Steigerung der vom BAK abgeschlossenen Verfahren um 11,8 %.

6.15.2.1 Führende Delikte der Ermittlungsverfahren des BAK

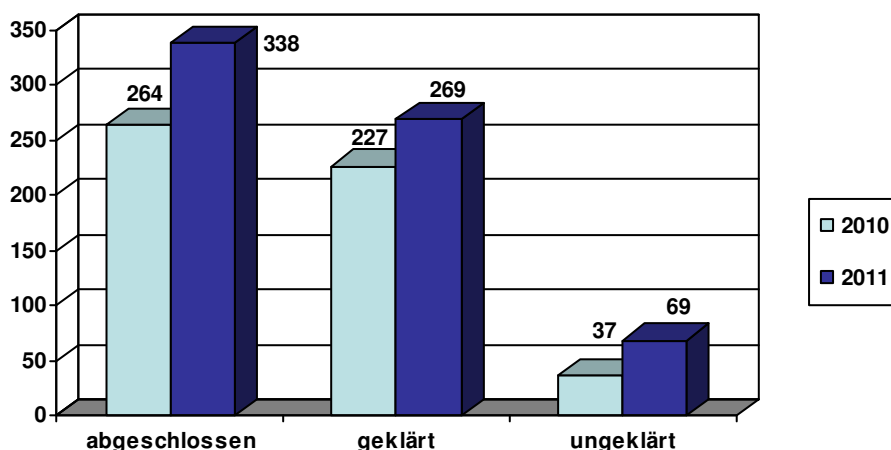
Gerichtlich strafbare Handlung (führendes Delikt)		2011	2010
§ 302 StGB	Missbrauch der Amtsgewalt	268	278
§ 304 StGB	Bestechlichkeit	18	21
§ 313 StGB	Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	10	32
§ 310 StGB	Verletzung des Amtsgeheimnisses	7	20
§ 307 StGB	Bestechung	6	8
§ 153 StGB	Untreue	9	7
§ 153a StGB	Geschenkannahme durch Machthaber	3	2
	Sonstige	126	46
	gesamt	447	414

Das BAK hat im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung an übernommenen Verfahren um 8 % verzeichnet. Von allen übernommenen führenden Delikten betrafen 60 % Missbrauch der Amtsgewalt (2010: 67,1 %).

Dieser Straftatbestand wurde im Vorjahr gegenüber um 3,6 % häufiger bearbeitet als im Berichtsjahr 2011.

6.15.2.2 Aufklärung durch das BAK

Vom BAK übernommene Ermittlungsverfahren		abgeschlossen	davon geklärt	davon ungeklärt	Aufklärungsquote
2011	447	338	269	69	79,6 %
2010	414	264	227	37	85,9%



Von 447 vom BAK übernommenen Ermittlungsverfahren wurden 75,6 % im Berichtsjahr abgeschlossen und den Staatsanwaltschaften zur Anzeige gebracht. Dies bedeutet eine Steigerung um 11,8 % gegenüber dem Vorjahr.

Von diesen 338 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wurden im Berichtsjahr 79,6 % der Verfahren einer Klärung zugeführt, dies bedeutet ein Sinken der Aufklärungsquote um 6,3 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr.

6.15.2.3 Kriminologische Sachverhalte der Ermittlungen des BAK

Kriminologischer Sachverhalt	Gesamt 2011	Davon durch BAK	Gesamt 2010	Davon durch BAK
Misshandlungsvorwürfe	365	5	434	10
Mangelhaftes Verfahren	189	64	59	22
Weitergabe und Datenschutz	102	50	116	67
Anzeigenaufnahme	79	15	92	21
Bereicherung Geld- und Sachwerte	68	38	75	46
Bau- und Raumordnung	63	18	49	16
Intervention, parteiisches Vorgehen	46	25	32	18
Rechtswidriges Verfahren	34	13	56	25
Diebstahl	29		16	2
Personalwesen	22	14	17	13
Sonstige	315	205	390	224
gesamt	1312	447	1336	414

Die kriminologischen Sachverhalte beziehen sich auf eine nähere Spezifizierung einzelner Straftaten. Im Berichtsjahr wurden 31,1 % der Ermittlungsverfahren vom BAK in eigene Bearbeitung übernommen.

Der Schwerpunkt der Ermittlungen des BAK lag im Berichtsjahr bei mangelhaften Verfahren (14,3 %), Weitergabe von Informationen bzw. Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen (11,2 %) und Bereicherung mit Geld- und Sachwerten (8,5 %), während im Vorjahr die Verfahren wegen Weitergabe von Informationen bzw. Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen weit überwog (16,2 %).

6.15.3 Ermittlungsaufträge Staatsanwaltschaft an das BAK

Auftraggebende Justizbehörde	2011	2010
StA Eisenstadt	11	16
StA Feldkirch	3	2
StA Graz	5	3
StA Innsbruck	14	7
StA Klagenfurt	14	8
StA Korneuburg	18	10
StA Krems/Donau	4	5
StA Leoben	2	5
StA Linz	8	7
StA Ried/Innkreis	2	2
StA Salzburg	16	6
StA St. Pölten	23	24
StA Steyr	2	4
StA Wels	4	3
StA Wien	71	50
StA Wr. Neustadt	8	10
Korruptionsstaatsanwaltschaft	64	134
WKStA	18	
gesamt	287	296

Im Jahr 2011 wurden von den Staatsanwaltschaften insgesamt 287 Ermittlungsaufträge (2010: 296) an das BAK erteilt, das ist eine Verminderung von 3 % gegenüber dem Vorjahr. Führend war hier die StA Wien (24,7 %) annähernd gleichauf mit der Korruptionsstaatsanwaltschaft (22,3 %), gefolgt von der StA St. Pölten mit 8,0 % der Ermittlungsaufträge.

Gemäß § 2a Abs. 1 Staatsanwaltschaftsgesetz idF BGBl. I Nr. 108/2010 wurde zur wirksamen bundesweiten Verfolgung von Wirtschaftskriminalität, Korruption und entsprechenden Organisationsdelikten, zur Führung von großen und komplexen Verfahren wegen Wirtschaftsstrafsachen und wegen Missbrauchs der Amtsgewalt gemäß § 302 StGB sowie zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der justiziellen Rechtshilfe und der Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie den Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wegen solcher Straftaten mit 1. September 2011 am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft Wien für das gesamte Bundesgebiet unter der Bezeichnung „Zentrale

Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption“ eine zentrale Staatsanwaltschaft (WKStA) eingerichtet.

Ab diesem Zeitpunkt werden die der KStA übertragenen Aufgaben durch die WKStA übernommen (§ 42 Abs. 14 StAG). Von der neu geschaffenen WKStA wurden im betreffenden Trimester des Berichtsjahres 18 Ermittlungsaufträge (6,3 %) an das BAK erteilt.

6.15.3.1 Sachverhaltserhebungen bei Waffengebräuchen mit Todesfolge

Mit Wirksamkeit vom 01.11.2010 wurde mittels Erlass geregelt, dass für die Erhebung von Waffengebräuchen mit Todesfolge bzw. Waffengebräuchen unter bestimmten Umständen spezielle Ermittlungsteams einzurichten und die in solchen Fällen erforderlichen Erhebungen von diesen Teams vorzunehmen sind.

Im Falle der Aktivierung eines solchen Ermittlungsteams gehört diesem auch zumindest ein Vertreter des Bundesamts für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung an. Über Auftrag der StA (§ 4 Ziff. 15 BAK-Gesetz) kann auch das Bundesamt federführend mit den Ermittlungen und der Leitung des Ermittlungsteams beauftragt werden.

Im Jahr 2011 wurde ein solches Ermittlungsteam mit Vertretern des Bundesamts nach einem Schusswaffengebrauch mit Todesfolge insgesamt *einmal* aktiviert. In diesem Fall wurde von der StA das örtlich zuständige Ermittlungsteam mit den Erhebungen beauftragt. Die Vertreter des Bundesamts unterstützten das Team in der Anfangsphase bei notwendigen Vernehmungen und Befragungen.

Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den jeweiligen Anlassfällen werden bei jährlichen Treffen der Ermittlungsteams evaluiert.

7 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

7.1 Allgemeines

Im Rahmen des gesetzlichen Aufgabenbereiches des BAK ist die österreichische Bevölkerung über die Problematik der Korruptionsbekämpfung zu informieren. Insbesondere ist dabei von zentraler Bedeutung, dass Korruption nur wenigen nützt, aber sehr vielen schadet. Nur durch die Schaffung eines entsprechenden Problembewusstseins ist es auf lange Sicht auch möglich, dauerhafte und tief greifende Erfolge in der Bekämpfung des Phänomens Korruption zu erzielen.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Amtes, als ein Eckpunkt des Präventionskonzeptes, bietet, in ihrer jetzigen Form, für Interessierte, in Verbindung mit dem basiswissenschaftlichen Referat, eine Wissensressource an, die nicht in Konkurrenz mit der massenmedialen Informationsüberlastung tritt, sondern gezielt - per Kommunikation - einen sachlichen Informationstransfer ermöglicht.

Anfragen werden punktgenau und fundiert beantwortet, es wird jedoch nicht aktiv versucht allgemein meinungsbildend zu agieren, da das Thema derzeit zu sehr parteipolitisch besetzt ist und Empörung alleine keine Verbesserung der Situation erreichen kann.

7.2 Homepage

Die Homepage des BAK bietet der Öffentlichkeit die Möglichkeit einer unaufdringlichen aber trotzdem detaillierten Informationsgewinnung zum Basiswissen über Korruption. Laufende Fälle oder Ermittlungsergebnisse werden seitens des BAK in keiner Form, weder aktiv noch passiv veröffentlicht. Das Design der Homepage wurde adaptiert und entspricht jetzt den Vorgaben des Corporate Design des BM.I.

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit für die nächsten Jahre ist es, Information noch zielgruppengerechter aufzubereiten und von einer einseitigen Schiene auf ein aktiveres Kommunikationsmodell, basierend auf Gegenseitigkeit, umzuschwenken.

8 PRÄVENTION

8.1 Allgemeines

Das BAK wurde per Gesetz mit der Aufgabe betraut, die Bevölkerung vor den schadhaften Folgen von Korruption zu schützen. Dazu gehört es, die Menschen mit dem erforderlichen Wissen zu versorgen. Die Grundvoraussetzung dafür ist ein funktionierendes Konzept der Öffentlichkeitsarbeit, um das notwendige Problembewusstsein zu schaffen. In Zeiten, in denen Informationsprozesse überhand nehmen, ist es daher notwendig, gezielt und effizient zu informieren. Information ist jedoch nur ein einseitiger Wissenstransfer ohne Erfolgskontrolle.

Erst Kommunikation als gegenseitiger Austausch von Information, Wissen und Verstehen ermöglicht auch Verständnis als Grundlage ebenjener Kommunikation, ohne die keine Forschung, kein Wissenszuwachs, kein gegenseitiger Austausch und letztendlich keine Verhaltensänderungen möglich sind.

Doch dieser allgemeine Begriff unterliegt einer laufenden und sich immer schneller drehenden Veränderungsspirale. Das menschliche Kommunikationsverhalten hat sich in den letzten Jahren enorm verändert. Zu den alten Medien- und Kommunikationskanälen sind neue dazugestoßen. Diese entwickeln sich laufend weiter und beeinflussen nicht nur sich selbst sondern auch althergebrachte Formen des Wissens- und Informationsaustausches. Dadurch verändern sie auch unsere Gesellschaft und damit in weiterer Folge die Ökonomie, die Politik, unser Freizeitverhalten, unsere Arbeitsprozesse, unsere Haushaltsführung - bis hin zur Erziehung unserer Kinder.

Korruption wurde im letzten Jahr zu einem Hauptthema in der österreichischen Medienlandschaft und ist damit ins Bewusstsein der Bevölkerung gerückt. Dies ist ein gutes Zeichen für unser Bundesamt, weil damit ein gesteigertes Problemverständnis einhergeht. Unabhängig davon ist es aber unsere Aufgabe, Antworten und Lösungsmöglichkeiten zur Bekämpfung und Prävention anzubieten. Daher gibt die Korruptionsprävention mit einem weitumfassenden Ansatz die Richtung vor, im Sinne einer langfristigen und nachhaltigen Veränderung korruptiven Verhaltens.

8.2 Präventionsprojekte

8.2.1 Laufende Projekte

Die bereits über Jahresfrist laufenden Projekte befinden sich in der Umsetzungs- bzw. Evaluierungsphase. In diesem Zusammenhang erfolgt eine laufende Kontrolle auf Praxisrelevanz, also inwieweit die Empfehlungen und Vorschläge für die Betroffenen einen Mehrwert im Bezug auf ihre „Handlungssicherheit“ bieten.

Im Hinblick auf die beschränkten Personalressourcen – jedoch mit der Absicht einen möglichst großen Effekt im Bezug auf Korruptionsprävention zu erzielen - wurde seitens des Referates Prävention ein Diversifikationsversuch gestartet. Im Grundansatz wurde davon ausgegangen, ein Präventionsprojekt mit den im Haus befindlichen Ressourcen durch alle Phasen zu führen und dem Auftraggeber ein umfassendes Konzept zur Umsetzung zu übergeben. Bei dieser Vorgehensweise kann jedoch immer nur eine begrenzte Anzahl von Projekten abgearbeitet werden. Aus diesem Grund wurde das bereits im letzten Jahr begonnene Handbuch zur Umsetzung von Korruptionspräventionsprojekten überarbeitet, erweitert sowie ergänzt und kann somit als Anleitung zur Verfügung gestellt werden. Das Referat IV/BAK/2.1 plant, Projekte mit Hilfe des Handbuches auch in Form von Projektbetreuungen oder –anleitungen durch zu führen.

Projektname und -ziel	Kooperationspartner	Zielgruppe/Mehrwert
Führung von Vertrauenspersonen und Informanten Rechtssicherheit für polizeiliches Handeln bei der Arbeit mit Vertrauenspersonen	.BK 5.3	alle VP-Führer österreichweit VP-Führungsbeauftragte der LKAs BAK Abt. 3 EGS der LKAs .BK
Suchtmittelgebarung Handlungssicherheit im Umgang mit Suchtmittel, von der Auffindungs- und Lagerungssituation- bis zur Übergabe an die Justiz	GD Abt. II/10/a .BK Büro 3	LKA KPU der LKAs EGS der LKAs usw.
Suchtmittelgebarung im Bereich der Diensthundeführer Eindeutige Regelungen im Zusammenhang mit Beschaffung, Verwahrung und Abfuhr von Suchtmitteln zu Einsatz- und Übungszwecken	GD Abt. II / 2 Bundes-Ausbildungszentrum für Diensthunde	BAZ-Diensthunde Landesausbildungsleiter Suchtmitteldiensthundeführer DH-Inspektionen österreichweit OEAs der LPKs

Umgang mit Organmandatgeldern Handhabungssicherheit bei der Einnahme von Strafgeldern – Fälschungssichere Quittungssysteme vs. bargeldlose Bußgeldzahlungen	VA-NÖ	Alle Exekutivbeamten im Außendienst, die mit der Ermächtigung zur Abnahme von Bargeld ausgestattet sind
---	-------	---

8.2.2 Projekte im Erhebungs- und Recherchestatus

Für die nächste Zeit wurden die nachfolgend erläuterten Projekte in Angriff genommen. Schwerpunkte der „Verhaltensprävention“ sind Hilfestellungen im Fall von Überschuldung im Zusammenhang mit der Minimierung von Korruptionsanfälligkeit. Bei der Zielgruppe der Jugendlichen soll ein generelles Problembewusstsein generiert werden. Dies jedoch zielgruppengerecht, sowohl in der Wahl der eingesetzten Medien, als auch bei den Botschaften und Inhalten, die vermittelt werden sollen.

Projektname und -ziel	Kooperationspartner	Zielgruppe/Mehrwert
Ver- bzw. Überschuldung von Mitarbeitern Bewusstseinsbildung – Enttabuisierung – Hilfestellungen im Umgang mit Überschuldung	SIAK-Bgld. Landesreg. OÖ ASB Schuldnerberatungen GmbH Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen	Dienstgeberseitig im Zusammenhang mit Gehaltspfändungen Arbeitnehmerseitig zur Krisenbewältigung
Bewusstseinsbildung bei Jugendlichen Zielgruppengerechte Medienauswahl in Kombination mit altersgerechter Aufarbeitung der Inhalte	AHS Wien 21.	Jugendliche und junge Erwachsene

8.3 Schriftenreihe „Korruption und Amtsmissbrauch“



Amtsdelikte und sonstige Korruptionstatbestände sind ein sehr komplexes Themengebiet, zumal Korruption nicht als abschließender Begriff im Strafgesetzbuch normiert ist. Die Publikation des renommierten MANZ-Verlages, „Korruption und Amtsmissbrauch“, ermöglicht einen Überblick über die materiellen Grundlagen des österreichischen Korruptionsstrafrechts und berücksichtigt gleichzeitig die aktuelle Rechtspraxis.

Das Werk erschien 2011 in der nunmehr vierten Auflage. Die Autoren Dr. Robert Jerabek (Erster Generalanwalt in der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof i.R.) und Mag. Eva Marek (Hofrätin im Obersten Gerichtshof) erläutern anschaulich und umfassend, anhand von aktuellen Fällen aus der Judikatur und Ermittlungspraxis, die rechtlichen Grundlagen des Korruptionsstrafrechts.

Die Schriftenreihe dient nicht nur als begehrte Ausbildungsunterlage und Arbeitsbehelf für öffentlich Bedienstete, sondern wurde auch vom Gesetzgeber in den Materialien zur Novellierung der Korruptionsbestimmungen zitiert und von Fachexperten hervorragend beurteilt.

8.4 Projekt Verhaltenskodex



Im Rahmen der umfassenden Strategie INNEN.SICHER des BM.I wurde das Projekt „Verhaltenskodex“ ins Leben gerufen. Ziel des Projektes ist die Verdeutlichung der Werte im Arbeitsalltag aller BM.I-Bediensteten.

Der Verhaltenskodex soll den Bediensteten des BM.I als tätigkeitsspezifische, alltagstaugliche Handlungsanleitung bei der Klärung von Zweifelsfragen und als Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung in Graubereichen dienen. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, ist eine nachhaltige Vermittlung der im Verhaltenskodex angeführten Werte und Handlungsmaßstäbe erforderlich.

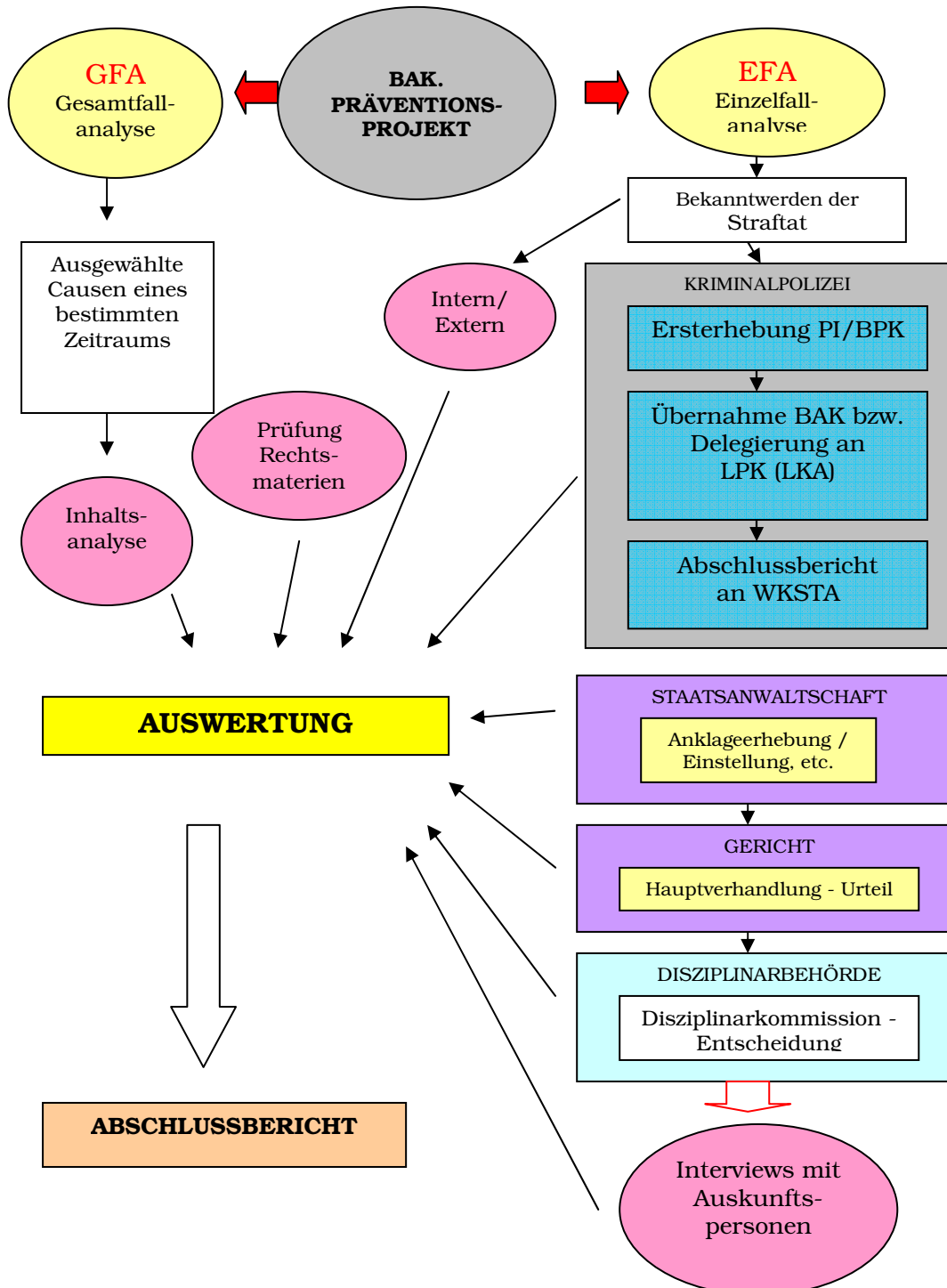
Dazu wurde im Rahmen des Projekts ein Konzept entwickelt und umgesetzt, welches zum einen die effektive Kommunikation des Verhaltenskodex an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter garantiert und zum anderen die Vermittlung der Inhalte des Verhaltenskodex systematisch in die Fort- und Grundausbildung der Bediensteten integriert. Im Zuge der Schulungen über den Verhaltenskodex wird auf die Anwendung moderner, interaktiver Edukationsmaßnahmen großen Wert gelegt. So werden die Inhalte nicht nur in Form von Vorträgen und Workshops, sondern auch mittels E-Learning-Modulen vermittelt.

Neben der Entwicklung und Umsetzung der Schulungen über den Verhaltenskodex wurde auch ein Konzept für ein umfassendes, innovatives

Compliance-System für das Innenressort erarbeitet. Die Umsetzung dieses ambitionierten Vorhabens erfolgt im Rahmen einer eigenen Projektgruppe, die mit Beginn des Jahres 2012 ihre Arbeit aufnehmen wird.

9 BASIS- UND GRUNDLAGENARBEIT

Das Hauptaufgabengebiet der Ursachen- und Grundlagenforschung, welche sich der Gewinnung grundlegender Erkenntnisse über die Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption und die Erstellung empirisch gesicherter Aussagen über Ursachen, Bedingungen und Folgen von Korruptionsdelikten widmet, wurde um den Bereich der Fallanalysen erweitert.



Die Fallanalyse im Rahmen eines Präventionsprojekts erfolgt anhand der Gesamtfallanalyse (GFA), welche die inhaltsanalytische Auseinandersetzung ausgewählter Korruptionsfälle beinhaltet bzw. der Einzelfallanalyse (EFA) einer speziellen Causa. Die Fälle, die zur Analyse herangezogen werden, umfassen abgeschlossene Ermittlungsfälle des BAK. Der schematische Ablauf der Fallanalyse wird obenstehend dargestellt.

9.1 Die Gesamtfallanalyse (GFA)

Bei der GFA handelt es sich um eine Analysemethode, bei der eine bestimmte Auswahl an Fällen hinsichtlich im Vorfeld festgelegter Kriterien, theoriegeleitet betrachtet wird. Das Hauptaugenmerk gilt der Inhaltsanalyse den von den Beschuldigten angeführten Rechtfertigungs- bzw. Rationalisierungsgründen und ihren Motiven. Diese werden textanalytisch zusammengefasst, strukturiert, expliziert und letztlich interpretiert. Das Ergebnis daraus soll die Ermittlung von Gemeinsamkeiten aber auch Besonderheiten der Muster und Verlaufsstrukturen, sowie von Tatmotiven und Täterprofilen sein. Diese Informationen dienen dazu, gezielte präventive Maßnahmen zur weiteren Verhinderung von Straftaten zu entwickeln und umzusetzen.

9.2 Die Einzelfallanalyse (EFA)

Das Anwendungsgebiet der Einzelfallanalyse (EFA) kommt ebenfalls bei bereits abgeschlossenen Ermittlungsfällen zum Einsatz. Dabei wird ein abgeschlossener spezifischer Fall, welcher auf Grund seiner Komplexität bzw. Erscheinungsform besonders interessant erscheint, detailliert einer genaueren Analyse unterzogen. Betrachtet werden unter anderem die Umstände des Bekanntwerdens der Straftat, operative Aspekte, die justizielle Erledigung sowie allfällige disziplinarrechtliche Konsequenzen. Zudem beinhaltet die EFA Experteninterviews sowie Gespräche mit Personen aus dem Umfeld des Beschuldigten, um so ein möglichst umfassendes Bild der Gesamtsituation zu erhalten.

Erkenntnisse aus der Operativen Fallanalyse (OFA), die ausschließlich von der Abteilung IV/BAK/3 (Operativer Dienst) durchgeführt werden, können fallweise und je nach Relevanz bei einem Präventionsprojekt mit einfließen.

Eine Einzelfallanalyse (EFA) wird unabhängig vom Einsatz einer Gesamtfallanalyse in der Regel dann durchgeführt, wenn entweder eine spezielle Causa aus bestimmten Gründen (z.B. großes Medieninteresse, komplexe und systemische Strukturen, deliktische Häufung) besonders interessant erscheint.

Bei der EFA geht es vor allem darum, Strukturen und Mechanismen sichtbar zu machen, die sich hinter der Tathandlung, die sie erst dadurch ermöglichten bzw. erleichterten, verbergen. Diese Form der Fallanalyse stellt ein besonders geeignetes Anwendungsgebiet der offenen, eher deskriptiven und interpretativen Methodik dar.

Zum Abschluss jeder Analyse erfolgt eine Berichtfassung über die ermittelten Erkenntnisse sowie der daraus resultierenden Handlungsempfehlungen, um der Korruption im jeweils betroffenen Analysebereich präventiv mit größtmöglicher Effizienz entgegenzuwirken. Für diese Analysen steht dem BAK ein Expertenteam aus den Bereichen der Rechtswissenschaften, Naturwissenschaften, Politikwissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Geistes- und Kulturwissenschaften, Medienwissenschaften sowie der Kriminalpolizei zur Verfügung.

Die gewonnenen Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen fließen zum einen in die Erarbeitung konkreter Präventionsmaßnahmen ein und werden zum anderen im Rahmen der Schulungsmaßnahmen des BAK an die Bediensteten und Verantwortungsträger bzw. -trägerinnen der jeweils betroffenen Organisationseinheiten weitergetragen. Nach dem Multiplikatorenprinzip wird dadurch eine rasche und effiziente Verbreitung der entwickelten Präventionsvorschläge erreicht.

9.3 Die Operative Fallanalyse (OFA)

Wie bereits erwähnt, können Erkenntnisse aus der Operativen Fallanalyse (OFA), die ausschließlich von der Abteilung IV/BAK/3 des BAK durchgeführt werden, fallweise bei einem Präventionsprojekt mit einfließen.

Seit Mai 2011 verfügt die Abteilung auf dem Gebiet der operativen Fallanalyse über eigene Personalressourcen und die für eine solche Tätigkeit notwendige Hard- und Software. Die operative Fallanalyse ist ein modernes kriminalistisches Werkzeug, welches auf der Grundlage von objektiven Daten besonders in komplexen Ermittlungsfällen dabei behilflich ist, ermittlungsunterstützende Hinweise zu erarbeiten.

Bis Dezember 2011 wurden im Zuständigkeitsbereich der Abteilung IV/BAK/3 insgesamt 10 Ermittlungsfälle mit Hilfe analytischer Verfahren begleitet.

10 EDUKATION UND BEWUSSTSEINSBILDUNG

10.1 Allgemein

Dauerhafte Erfolge im Kampf gegen Korruption erfordern kontinuierliche Bewusstseinsbildung in der gesamten Gesellschaft und Sensibilisierung für die damit verbundenen Problematiken. Aus diesem Grund hat das BAK das Angebot an Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für interne und externe Bedarfsträger in den letzten Jahren ständig erweitert. Außerdem hat das Bundesamt durch diverse Veranstaltungen und Kampagnen zusätzlich einen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Bewusstseinsbildung geleistet.

10.2 Vortragsgestaltung und Inhalte

10.2.1 Gestaltung

Prinzipiell wird versucht, auf die konkreten Bedürfnisse der Zuhörerschaft einzugehen. So werden einerseits Kurz- bzw. Impulsreferate von ein bis zwei Stunden, andererseits auch halb-, ganz- und mehrtägige Seminare angeboten.

Die Veranstaltungen gliedern sich grundsätzlich in zwei Teile und werden zielgruppengerecht angepasst. Im ersten Teil erfolgt eine theoretische Einführung in das Problem der Korruption und seine Erscheinungsformen. Ergänzend werden die rechtlichen Grundlagen erörtert. Einen besonderen Schwerpunkt dabei stellt das Thema „Anfüttern“ dar, was zur möglichst frühzeitigen Erkennung und Vorbeugung von korrupten Handlungen beitragen soll. Im zweiten Teil werden Indikatoren für korrupte Verhaltensweisen sowie Möglichkeiten zur Bekämpfung von Korruption aufgezeigt.

Um Erkenntnisse aus Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen, werden die Seminare oftmals in Kooperation von Vortragenden aus den Fachbereichen „Eduktion“ und „Operativer Dienst“ („Team Teaching“) abgehalten.

Um die Bewusstseins(fort)bildung im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung möglichst flächendeckend zu fördern, nimmt das BAK darauf Bedacht, im Rahmen seiner Möglichkeiten das gesamte Bundesgebiet abzudecken.

10.2.2 Inhalte

- Theoretische und rechtliche Grundlagen zum Thema Korruption und Amtsdelikte (insbesondere die einschlägigen Bestimmungen im StGB, in der StPO sowie jene zu Datenschutz und Dienstrecht).
- Ethik und Moral, wobei mit Beginn 2011 auch die Inhalte des Verhaltenskodex des BM.I Berücksichtigung finden.

- Psychologische Hintergründe
- Vorstellung des BAK (BAK-Gesetz und Einführungserlass, Zielsetzungen, Arbeitsweisen etc.)
- Internationale Komponenten der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention
- Vorführung von praxisbezogenen, themenrelevanten Filmausschnitten mit anschließender Gruppenarbeit zur Erarbeitung von Problemlösungen

10.3 Edukation auf nationaler Ebene

10.3.1 BAK-Vorträge an der SIAK

- Seit 2010 bilden BAK-Vorträge zum Thema „Korruptionsprävention und -bekämpfung“ einen fixen Bestandteil der von der SIAK durchgeführten Grundausbildungslehrgänge.
- Im Bereich der Polizeigrundausbildungslehrgänge (PGA) konnten daher 2011 insgesamt 42 derartige Lehrgänge mit jeweils acht Unterrichtseinheiten erreicht werden.
- Um die Bewusstseins(fort)bildung im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung möglichst flächendeckend zu fördern, nimmt das BAK darauf Bedacht, im Rahmen seiner Möglichkeiten das gesamte Bundesgebiet abzudecken. Vorträge mit jeweils acht Unterrichtseinheiten bei den E2a-Grundausbildungslehrgängen abgehalten.
- Für die Ausbildung im E1-Bereich (FH Wr. Neustadt) wurde 2011 erstmalig ein eigenes Ausbildungsmodul mit insgesamt 16 Unterrichtseinheiten für eine Klasse gestaltet.

Im Bereich der Ausbildung für den Allgemeinen Verwaltungsdienst wurden für die Verwendungsgruppen A1 und A2 Vorträge mit jeweils acht Unterrichtseinheiten (insgesamt zwei Kurse) und für die Verwendungsgruppen A3 und A4 mit jeweils vier Unterrichtseinheiten (ebenfalls drei Kurse) durchgeführt.

10.3.2 Ressortinterne BAK-Vorträge

- Nach den äußerst positiven Erfahrungen im Bereich des LPK Burgenland wurde im Einvernehmen mit dem LPK Niederösterreich, im Jahr 2011 damit begonnen, im Rahmen der Fortbildungswoche (Zyklus 2011/2013) auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der nachgeordneten Dienststellen Wissenswertes zum Thema Korruption zu vermitteln. 2011 konnte dieses „Pilotprojekt“ nunmehr mit insgesamt 11 Schulungsveranstaltungen zu je vier Unterrichtseinheiten erfolgreich abgeschlossen werden.
- In Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum Steiermark und dem LPK Steiermark konnten insgesamt vier zweitägige Kurse mit jeweils 16 Unterrichtseinheiten abgehalten werden.

- Speziell für den Kriminaldienst wurden insgesamt sechs Schulungen bzw. Vorträge mit jeweils zwei bis vier Unterrichtseinheiten durchgeführt. Insbesondere konnten hier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen der VP-Führung sowie der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und aus dem Bereich des BVT geschult werden.
- Weitere Informations-, Schulungs- und Vortragstätigkeiten erfolgten bei Behördenleiterkonferenzen des BM.I, dem Ausbildungslehrgang für Verbindungsbeamte des BM.I, der Ausbildung von „Waffengebrauchs-Erhebungsteams“, der EGS-Wien, für „Trainer Eigenverantwortung“ im Bereich des LPK Wien sowie bei den Ausbildungstagen diverser Bezirkspolizeikommanden. Insgesamt wurden hier acht Veranstaltungen im Umfang von zwei bis sechzehn Vortragsstunden abgehalten.
- Im Rahmen der „Erstausbildung“ (Korruption allgemein und gesetzliche Grundlagen zur Korruptionsthematik) der dem BAK dienstzugeteilten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ebenfalls dem Referat „Edukation“ obliegt, wurden vier Schulungen zu je vier Unterrichtseinheiten durchgeführt.

10.3.3 BAK-Fortbildungslehrgang

Seit dem Jahr 2005 werden jährlich zwei - jeweils drei Wochen dauernde - Lehrgänge zum Thema „Korruptionsbekämpfung und -prävention“ eigenständig geplant, organisiert, durchgeführt und begleitet.

Den 12. Fortbildungslehrgang konnten im Jahr 2011 21 Teilnehmerinnen und Teilnehmer abschließen. Zielgruppe dieser Lehrgänge sind interessierte Bedienstete aller Verwendungsgruppen aus dem gesamten Innenressort und anderen Organisationseinheiten des öffentlichen Dienstes.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen Hintergründe und Mechanismen zum Thema „Korruption“ sowie mögliche Formen der Bekämpfung von Korruption kennen. Sie werden für Problematiken und Gefahren sensibilisiert, die das Phänomen Korruption – vor allem im Bereich der öffentlichen Verwaltung – mit sich bringt. Zum Lehrgangsinhalt zählen auch internationale Komponenten der Korruptionsbekämpfung und -prävention, Berufsethik, Kommunikation sowie theoretische und praktische Aspekte der Verfolgung und Aufklärung von Wirtschaftsdelikten im Zusammenhang mit korrupten Verhaltensweisen.

Ebenso werden für die Praxis zweckdienliche Maßnahmen zur Vorbeugung von übertriebener behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erarbeitet und vermittelt. Gegenstand des Lehrgangs sind - insbesondere im Hinblick auf eine eventuelle zukünftige Dienstverrichtung der Absolventinnen und Absolventen im BAK - auch entsprechende Vorgehens- und Verhaltensweisen im Rahmen von Ermittlungen bei Amtsdelikten und anderen strafrechtlich relevanten Handlungen, die durch öffentlich Bedienstete begangen werden.

Als Vortragende für diese Lehrgänge konnten zu den jeweiligen Themengebieten Fachleute aus dem BM.I, BMJ und BMF, dem Rechnungshof, dem Institut für Strafrecht (Universität Wien) sowie ein gerichtlich beeideter Sachverständiger für Wirtschaftskriminalität gewonnen werden.

10.3.3.1 Ausbildungslehrgang für „BAK-externe Edukationsbeamte“

Um den generell steigenden Bedarf an Schulungen, Vortragstätigkeiten und Informationsveranstaltungen zum Thema Korruption bewältigen zu können, wurde 2011 erstmalig ein Ausbildungslehrgang für 23 BAK-externe Edukationsbeamtinnen und -beamte veranstaltet. Die Ausbildungsinhalte glichen dem des BAK-Lehrgangs. Ergänzt wurde die Ausbildung durch eine sechzehnstündige „Didaktikausbildung“ durch Vortragende der SIAK.

Die Edukationsbeamtinnen und -beamten werden sowohl im Bereich der Fortbildungswoche des LPK Niederösterreich, der Polizeigrundausbildung als auch für sonstige Bedarfsträger innerhalb des BM.I eingesetzt. Insbesondere dadurch konnten mehrere Vortragstätigkeiten im Rahmen von Ausbildungstagen der Bezirkspolizeikommanden Hartberg und Fürstenfeld durchgeführt werden. Seit dem Herbst 2011 stehen nunmehr in allen Bundesländern derartige BAK-externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ressortinterne Vortragstätigkeiten zur Verfügung. Die Organisation, Verwaltung der Vortragstätigkeiten sowie die Servicierung und Evaluierung erfolgt durch das BAK.

10.3.4 Ressortexterne BAK-Vorträge

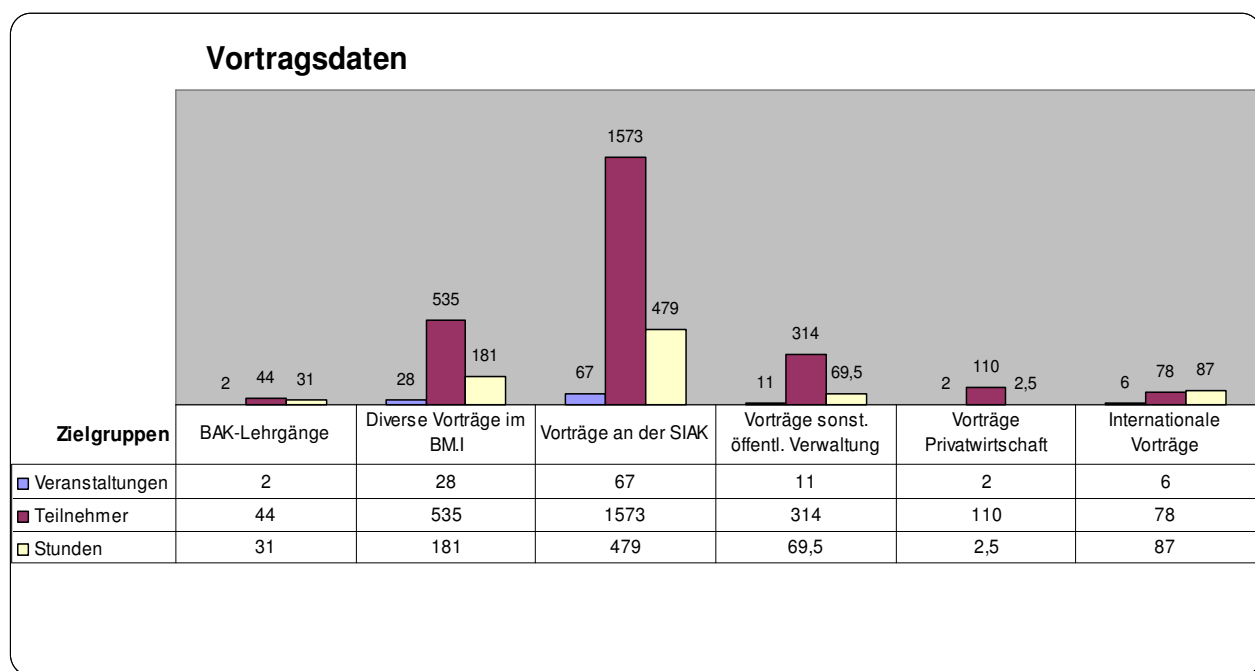
Ganz im Sinne der gesetzlichen Verpflichtung zur Korruptionsprävention, besonders in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes, nimmt das BAK gerne Einladungen zu Informationsveranstaltungen, Schulungen und Vorträgen an. So wurden unter anderem Vorträge im Bereich des BMJ (Forum der Staatsanwälte), des BMWF, der Bundeswettbewerbsbehörde, an der Verwaltungsakademie des Bundes, der Verwaltungsakademie Salzburg, im Rahmen der Ausbildung von internen Revisoren beim Magistrat Wien, an der BH Neusiedl am See und Mattersburg sowie beim Amt der Kärntner Landesregierung durchgeführt.

Der Bereich „Eduktion“ ist teilweise auch in die vielfältigen internationalen Projekte eingebunden, die von der Abteilung IV/BAK/4 abgewickelt werden. So wurden beispielsweise Vorträge bei den Delegationen von Schweden und Bulgarien, beim CEPOL Kurs 2011, der Tagung der Staatsanwälte BMJ (Europarat GEPAC) sowie im Rahmen eines Workshop „Korruptionsprävention des LKA Niedersachsen“ durchgeführt.

10.3.5 BAK-Vorträge im Bereich der Privatwirtschaft

Da wiederholt Anfragen für Vortragstätigkeiten aus dem Bereich der Privatwirtschaft an das BAK gestellt wurden, konnten diese aber aus Mangel an Personal- und Zeitressourcen oftmals nicht wahrgenommen werden. In Einzelfällen konnten jedoch Vorträge in Form von Impulsreferaten durchgeführt werden. So wurden 2011 zwei derartige Referate beim Institut für Interne Revisoren und bei der Fa. METRO abgehalten.

10.3.6 Zusammenfassung



Insgesamt wurden bei 116 Vortragseinheiten (850 Vortragsstunden) rund 2700 Teilnehmer im Bereich Korruptionsprävention und –bekämpfung geschult.

10.4 Edukation - Feedbackauswertung

Insgesamt wurden 2011 bis einschließlich Ende August rund 2000 Fragebögen mittels Excel- bzw. Pivot-Tabelle ausgewertet.

Mit Beginn September 2011 wird die Evaluierung von Vorträgen, in Zusammenarbeit mit der SIAK, in elektronischer Form (durch Zusendung eines Online-Fragebogens mittels „LimeSurvey“) durchgeführt. Mit der damit verbundenen Anpassung bzw. Änderung der Fragestellung sowie der auch damit systembedingten Auswertungsunterschiede war es nicht möglich die unterschiedlichen Daten zusammen zu fassen und direkt miteinander zu vergleichen.

Generell darf jedoch mitgeteilt werden, dass sämtliche Vorträge auf durchaus positive Rückmeldungen gestoßen sind.

10.5 Österreichischer Anti-Korruptions-Tag



Das BAK veranstaltet unter dem Motto „Synergiegewinnung durch Zusammenarbeit“ seit 2007 einmal jährlich den Österreichischen Anti-Korruptions-Tag, eine ressortübergreifende Expertentagung zum Thema Korruptionsprävention und -bekämpfung.

Ziel dieser Veranstaltung ist es, einen Rahmen zu Verfügung zu stellen, in dem sich Fachleute aus dem gesamten Anti-Korruptionsbereich über die aktuellsten Herausforderungen und Aspekte der Korruptionsbekämpfung austauschen können.

Der 5. Anti-Korruptions-Tag wurde 2011 vom 25. bis 26 Mai abgehalten und von Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner eröffnet. Im Zuge ihrer Ansprache betonte sie, dass "der umfassende Ansatz der Veranstaltung sich darin zeigt, dass auch Vertreter aus dem nicht-öffentlichen Bereich teilnehmen und ihr Wissen einbringen. Durch den Erfahrungsaustausch aller anwesenden Expertinnen und Experten werden Erkenntnisse ausgetauscht und eventuell neue Wege in eine gemeinsame Richtung aufgezeigt."

Im Anschluss an die Begrüßung wurde von der Innenministerin in Anwesenheit der beiden Autoren, Mag. Eva Marek und Dr. Robert Jerabek sowie Dr. Hemma Korinek vom MANZ-Verlag, die 4. Auflage der renommierten Schriftenreihe "Korruption und Amtsmissbrauch" vorgestellt. Der Direktor des BAK, Mag. Andreas Wieselthaler, stellte die Arbeitsweise, den Aufbau sowie die vielfältigen Aktivitäten und Aufgaben des Bundesamts im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung vor.

Prof. DDr. Hubert Sickinger, Institut für Konfliktforschung, präsentierte seine neue Korruptionsstudie sowie medienträchtige Fälle der letzten Jahre und gab damit einen Überblick über die Entwicklung der österreichischen Korruptionslage in den letzten Jahren.

Mag. Gertraud Eppich, BMJ, stellte die Ergebnisse der GRECO-Evaluierungsrunden und die bisherigen Umsetzungsbemühungen der GRECO-Empfehlungen durch Österreich dar. Dabei hob sie insbesondere die Bedeutung der stetigen internationalen Evaluierungen der österreichischen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung sowie die Wichtigkeit der Umsetzung hervor.

Univ. Prof. DDr. Peter Lewisch referierte über Compliance und die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Neben der Darstellung der Elemente eines Compliance-Systems, erläuterte Lewisch ausführlich die Stellung von Compliance-Verantwortlichen nach der österreichischen Rechtslage. Im Rahmen der anschließenden Diskussion wurde vor allem das kontroversielle Thema "Whistleblowing" vom Vortragenden und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern intensiv erörtert.

Ein weiterer Schwerpunkt waren vier interaktive Arbeitsgruppen ("Arbeitsinseln"), welche im Zuge der Abendgestaltung eingerichtet wurden. Unter dem Überbegriff "Verhaltenskodizes und Compliance – Möglichkeiten der Implementierung" wurden die Gruppen unter Bundes-, Landes-, Gemeinde- sowie Privatwirtschaftsebene aufgeteilt. Auch hier wurde die Prävention durchwegs in den Vordergrund gestellt und die Ideen über die Möglichkeiten der Implementierung von Compliance in den jeweiligen Bereichen ausgetauscht und bis spätabends diskutiert.

Die Ergebnisse der jeweiligen Ebenen wurden am Schlußtag von den Gruppenleitern dem gesamten Teilnehmerfeld des österreichischen Anti-Korruptionstages im Zuge einer hochkarätig besetzten Paneldiskussion präsentiert.

Prof. Dr. Martin Hafen, Hochschule Luzern, stellte abschließend seine Gedanken zur Korruptionsprävention aus systemtheoretischer Perspektive vor. Er betonte die Notwendigkeit, mehr Ressourcen und Energie in Präventionsmaßnahmen zu investieren, statt nur auf bestehende Problemfälle zu reagieren.

Es ist dem BAK mit dieser jährlichen Tagung gelungen, die Vernetzung unterschiedlichster nationaler Kontrolleinrichtungen aus dem gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes in Fragen der Korruptionsbekämpfung zu institutionalisieren.

Die weitere Festigung des Netzwerks und der Zusammenarbeit aller nationalen Anti-Korruptions-Akteure ist weiterhin ein wesentliches Anliegen des BAK. Denn nur mit einer integrativen und kooperativen Herangehensweise lässt sich das Übel Korruption nachhaltig bekämpfen und verringern.



AK-Tag 2011

11 INTERNATIONALES

11.1 Allgemeines

Internationale Standards für die Zusammenarbeit von Antikorruptions-, Polizei- und Justizbehörden in der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erfordern einen interdisziplinären, holistischen und transnationalen Ansatz. Diesen Ansprüchen wird das BAK durch das 4-Säulen-Modell „Prävention, Edukation, Repression, Kooperation“ gerecht, welches internationale Kooperation als eines der vier Hauptaufgabengebiete des BAK definiert.

Mit dem am 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des BAK stützt sich die Zusammenarbeit mit den relevanten ausländischen Behörden und Einrichtungen auf europäischer und internationaler Ebene auch auf einen gesetzlichen Auftrag.

Die genannten Grundlagen bilden die Voraussetzungen für den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken mit Partnerbehörden anderer Staaten sowie mit Internationalen Organisationen.

11.2 European Anti-Corruption Training - EACT



Ein Schwerpunkt der internationalen Arbeit des BAK liegt seit September 2011 auf dem European Anti-Corruption Training – EACT. Diese Initiative des BAK soll unter dem Motto „Practice meets Practice“ gemeinsam mit Projektpartnern und Vertretern von Antikorruptionsbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaften von EU-Mitgliedsstaaten, Schengenländern, EU-Beitrittskandidaten und Ländern des Westbalkans neue, praxisorientierte Wege zur Bekämpfung von Korruption aufzeigen.

EACT wird von 2011 bis 2013 gemeinsam mit Projektpartnern des BAK – der slowakischen Anti-Korruptionseinheit (UBPK), der nationalen Ermittlungseinheit gegen Korruption des slowenischen Innenministeriums (NPU) und der slowenischen Kommission zur Prävention von Korruption (KPK) durchgeführt. EACT besteht aus einer Kick-off-Konferenz, aus drei Arbeitsgruppen, die 2012 und 2013 mehrere Male tagen werden, und einer Abschlusskonferenz, bei der im Frühjahr 2013 ein Handbuch mit den erarbeiteten Ergebnissen präsentiert werden.

Die Kick-off-Konferenz fand von 19. bis 24. September 2011 unter Beteiligung von über 50 Vertretern aus 25 Ländern in Baden und Laxenburg statt und wurde von Bundesministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner und dem Innenminister der Slowakischen Republik, Daniel Lipšic, eröffnet.

Im Rahmen der Konferenz, an der auch Vertreter von Internationalen Organisationen (UNODC, GRECO, Weltbank, EK, OLAF) teilnahmen, wurden Korruptionsphänomene analysiert, diskutiert und unter den Schwerpunkten „Investigation and Prosecution“, „Prevention“ sowie „International Cooperation“ behandelt. Zu diesen drei Hauptthemen wurden am Ende der Kick-off-Konferenz Arbeitsgruppen eingerichtet, bei denen die Projektpartner Österreich, Slowenien und Slowakei in jeweils einer der Arbeitsgruppen den Vorsitz führen. Auf der Grundlage von Fallbeispielen und durch den Austausch von praktischen Erfahrungen werden in den einzelnen Gruppen „best practices“ und Expertisen erarbeitet, die im Rahmen der Abschlusskonferenz im Frühjahr 2013 in Form eines Handbuchs präsentiert werden.

Die Kommunikation zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung sowie zur Erarbeitung der Dokumente, die bei den Treffen der EACT-Arbeitsgruppen diskutiert werden, wird über die von EUROPOL zur Verfügung gestellte, gesicherte Internet-Plattform „EUROPOL Platform for Experts“ (EPE) abgewickelt.



11.3 Bilaterale Kooperation

Im Rahmen der bilateralen Arbeit des BAK konnte durch die Abwicklung von zahlreichen Arbeitsbesuchen, Studienbesuchen und Hospitationen im Jahr 2011 die internationale Zusammenarbeit mit den für das BAK relevanten Anti-Korruptionsbehörden weiter intensiviert werden.

Die Schwerpunkte der internationalen Zusammenarbeit liegen 2011 einerseits bei den unmittelbaren östlichen Nachbarländern Österreichs, andererseits auch bei den Ländern der benachbarten Region des Westbalkans. So fanden bilaterale Arbeitstreffen mit Vertretern der nationalen Antikorruptions- und

Präventionsbehörden der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, Sloweniens und Kroatiens statt. Des Weiteren besuchte eine Delegation von Staatsanwälten der Tschechischen Republik das BAK, um die Zusammenarbeit im Kampf gegen Korruption und Amtsmissbrauch zu diskutieren.

Im Zusammenwirken mit TAIEX, dem Programm der Europäischen Kommission für den Informationsaustausch über technische Hilfe, konnte der Studienbesuch einer Delegation der Staatlichen Kommission zur Korruptionsprävention der Republik Mazedonien durchgeführt werden.

Studienbesuche bildeten aber auch den Rahmen für einen Austausch mit Delegationen aus Asien. Zu Beginn des Jahres 2011 war auf der Grundlage eines EU-Twinning-Projektes eine Delegation der Anti-Korruptionsabteilung der Generalstaatsanwaltschaft von Aserbaidschan zu Gast im BAK. Im Juni 2011 wurden 20 Anti-Korruptionsexperten der Regionalverwaltung der Provinz Gyeonggi aus Südkorea zum Informations- und Erfahrungsaustausch empfangen.

Hospitationen im BAK wurden von der Direktorin der Anti-Korruptions-Initiative (DACI) der Republik Montenegro sowie einer Expertin aus Deutschland (Landeskriminalamt Niedersachsen) absolviert.

11.3.1 Bilaterale Zusammenarbeit mit Tschechien



jeweiligen Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung von Korruptionsdelikten.

Anfang September fand ein Arbeitsbesuch einer Delegation der auf Korruption und Wirtschaftsdelikte spezialisierten Einheit der tschechischen Polizei (UOKFK) unter der Leitung des Direktors dieser Einheit statt. Neben einem Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die bisherige gemeinsame Arbeit in der Korruptionsbekämpfung standen auch die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sowie die aktuellen Präventionsprojekte des BAK im Zentrum der Gespräche.

Die bilaterale Zusammenarbeit mit Tschechien konnte 2011 im Rahmen von zwei Arbeitsbesuchen behandelt werden. Im Mai 2011 war eine Delegation von Staatsanwälten unter der Leitung des Obersten Staatsanwaltes der Tschechischen Republik zu Arbeitsgesprächen im BAK. Schwerpunkte der Gespräche waren die Präventionsarbeit des BAK sowie die operative Zusammenarbeit. Ebenso erfolgte ein Austausch über die Kompetenzen der

11.3.2 Studienbesuch Südkorea



gesamtheitliche Korruptionsbekämpfungsansatz und die bundesweite Zuständigkeit des BAK sowie die jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen.

Anfang Juni 2011 waren 20 Anti-Korruptionsexperten aus Südkorea, die sich im Rahmen eines Studienbesuchs zwei Wochen in Europa aufhielten, auch zu Gast im BAK. Die Delegation der Regionalverwaltung der Provinz Gyeonggi (mit 10 Millionen Einwohnern eines der bevölkerungsreichsten Siedlungsgebiete der Welt) wurde vom Generaldirektor für Innere Revision angeführt. Im Mittelpunkt der Gespräche standen vor allem der

11.3.3 Hospitation Montenegro



der Weiterentwicklung der montenegrinischen Anti-Korruptionsarbeit behilflich sein und zukünftige Kooperationen erleichtern.

Im Februar hielt sich die Direktorin der montenegrinischen „Anti-Korruptions-Initiative“ (DACI) zu einer mehrtägigen Hospitation im BAK auf. In den Gesprächen wurden die rechtlichen Grundlagen, die Arbeitsweise sowie insbesondere das 4-Säulen-Modell des BAK vorgestellt. Die praxisnahe Darstellung der spezifischen Aufgabenfelder und Tätigkeitsbereiche durch die Führungskräfte des BAK soll bei

11.4 Verbindungsbeamtenkonferenz

Die Zusammenarbeit mit den Verbindungsbeamten des BM.I im Ausland sowie der in Österreich tätigen ausländischen Verbindungsbeamten stellt eine zentrale Komponente der internationalen Arbeit des BAK dar.

Zur Stärkung der Kontakte mit den in Österreich tätigen internationalen polizeilichen Verbindungsbeamten lud das BAK diese am 8. April 2011 zu einer Konferenz in das BAK ein. Nahezu alle in Österreich akkreditierten Polizeiattachés – darunter Vertreter aus EU-Mitgliedsstaaten, aus Drittstaaten und transatlantischen Ländern – nahmen an dieser Veranstaltung teil. Im Rahmen des Programms wurden die Grundlagen und Aufgabenbereiche des BAK vorgestellt, Präventionsmaßnahmen dargelegt und Beispiele für operative Kooperationen mit ausländischen Sicherheitsbehörden sowie Formen der internationalen Zusammenarbeit erläutert.



11.5 Kooperation mit Europol und Interpol

11.5.1 Bilaterale Kontakte mit Europol



Zwischen EUROPOL und dem BAK konnten 2011 konkrete Schritte in der Zusammenarbeit gesetzt werden. Anfang August absolvierten der Direktor des BAK sowie der Leiter der Abteilung für Internationale Kooperation einen Arbeitsbesuch beim Direktor von EUROPOL, Rob Wainwright, in Den Haag. Dabei wurde die Unterstützung von EUROPOL für das Projekt EACT (European Anti-Corruption Training) vereinbart.

EUROPOL entsendete zur Kick-off-Konferenz von EACT einen Vertreter als Teilnehmer und Vortragenden und stellt auch die Internetplattform EPE (EUROPOL Platform for Experts) als gesicherte Kommunikationsplattform zur Verfügung.

11.5.2 Zusammenarbeit mit Interpol

Der Schwerpunkt der Anti-Korruptionsarbeit von INTERPOL lag 2011 insbesondere im Bereich der internationalen Vermögensabschöpfung, beim Aufbau von „Corruption Response Teams“ (CTR) sowie bei der Entwicklung von Initiativen zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden im Kampf gegen Korruption durch die „Interpol Group of Experts on Corruption“ (IGEC).

Die Zusammenarbeit ergibt sich vor allem durch die Beantwortung von Fragebögen und Analysen von Berichten durch das BAK sowie durch die Teilnahme an Informationsveranstaltungen.

11.6 Zusammenarbeit im Rahmen von Netzwerken, europäischen und internationalen Gremien, Mechanismen und Organisationen

Europäische und internationale Organisationen beschäftigen sich in Form von Konventionen, Resolutionen oder anderen Grundlagen mit der Verbesserung von Standards in der Korruptionsbekämpfung. Die nationale Umsetzung dieser Instrumente durch die Mitgliedsstaaten wird mit Hilfe diverser Evaluierungsmechanismen regelmäßigen Prüfungen unterzogen.

Als die in Korruptionsbelangen zuständige Behörde nimmt das BAK an den entsprechenden Arbeiten im Rahmen dieser Gremien, Arbeitsgruppen sowie in den relevanten Netzwerken teil.

11.6.1 GRECO – Group of States against Corruption



Österreich ist seit 1. Dezember 2006 Mitglied der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO). Dem multidisziplinären Ansatz des Europarates bei der Korruptionsbekämpfung folgend hat GRECO die Einhaltung bzw. Umsetzung der vom Europarat verabschiedeten einschlägigen

Rechtsinstrumente zu evaluieren.

Diese Überprüfung erfolgt in mehreren Evaluierungsrunden. Das in der Staatengruppe gegen Korruption entwickelte Antikorruptionskonzept des Europarates basiert auf gegenseitiger Beobachtung, Beurteilung und Umsetzung von Empfehlungen in den nationalen Antikorruptionsgesetzen der mittlerweile 49 Mitgliedstaaten.

Auf Grundlage der Antworten auf Fragebögen und der beim Besuch vor Ort zur Verfügung gestellten Informationen wird bei jeder Evaluierungsrunde ein Bericht erstellt. Dieser Bericht beschreibt und analysiert – nach den einzelnen Themen gegliedert – die Situation des jeweiligen Landes. Die Schlussfolgerungen enthalten eine Liste von Empfehlungen der GRECO zur Verbesserung der Einhaltung der betreffenden Bestimmungen.

Evaluierung Österreich

Da Österreich der Staatengruppe am 1. Dezember 2006 beitrug, also nach dem Abschluss der ersten und knapp vor dem Ende der zweiten Evaluierungsrunde, wurde es einem gemeinsamen Evaluierungsverfahren sowohl für die Themen der ersten⁸, als auch für jene der zweiten Runde⁹ unterzogen. Der Umsetzungsbericht der I. und der II. Evaluierungsrunde enthielt 24 Empfehlungen. Österreich wurde darüber hinaus aufgefordert, die GRECO-

⁸ Unabhängigkeit, Spezialisierung und vorhandene Mittel der nationalen Behörden, welche mit der Verhinderung und dem Kampf gegen die Korruption betraut sind; Ausmaß und Umfang der Immunitäten.

⁹ Erträge aus Korruptionsdelikten; Öffentliche Verwaltung und Korruption; Juristische Personen und Korruption.

Empfehlungen umzusetzen und bis Dezember 2011 über den Stand der Umsetzung an GRECO zu berichten.

Die derzeitige III. Evaluierungsrunde beschäftigt sich mit den Themen Strafbarkeit und Transparenz der Parteifinanzierung. Als Ergebnis des Besuchs des GRECO-Evaluierungsteams von 6. bis 10. Juni 2011 in Österreich und zahlreicher Gespräche mit Vertretern, u.a. des Bundeskanzleramtes, der Parlamentsdirektion, des BMF, des BM.I (BAK) und des Rechnungshofs, sprach GRECO in seinem Bericht insgesamt 21 Empfehlungen an Österreich aus.

Dieser dritte Evaluierungsbericht wurde am 9. Dezember 2011 bei der 53. Plenarsitzung von GRECO in Straßburg verabschiedet. Während der Bericht namentlich die Strafverschärfungen durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 positiv hervorhebt, kritisiert er zum einen Strafbarkeitslücken hinsichtlich politischer Amtsträger, die infolge der Anknüpfung der §§ 305 und 307a StGB (Vorteilsannahme bzw. – zuwendung) an dienst- oder organisationsrechtliche Verbote entstehen. Zum anderen wird die Umschreibung des Amtsträgerbegriffs in § 74 Abs. 1 Z 4a StGB als zu eng und nicht den Vorgaben des Art. 4 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption entsprechend beurteilt. Der Bericht mahnt weiters ein höheres Maß an Transparenz hinsichtlich der Parteienfinanzierung ein, wobei sowohl der Umgang mit Parteispenden als auch die Führung von Büchern und Aufzeichnungen angesprochen werden. Vor allem aber bemängelt GRECO das Fehlen angemessener Kontrollmechanismen.

Die IV. Evaluierungsrunde, die die Themen Korruptionsprävention bei Richtern, Staatsanwälten und Abgeordneten behandeln wird, startet Anfang 2012. Österreich wird in dieser Evaluierungsrunde voraussichtlich im Jahr 2016 überprüft.

Weiterführende Informationen unter:

www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/default_en.asp

11.6.2 UNCAC - United Nations Convention against Corruption



Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 31.10.2003 die UN-Konvention gegen Korruption (United Nations Convention Against Corruption, UNCAC) verabschiedet. Die UNCAC ist am 14.12.2005 in Kraft getreten und wurde von Österreich am 11.01.2006 ratifiziert.

Die UNCAC ist das erste globale Rechtsinstrument zur Korruptionsbekämpfung. Die Effektivität der darin normierten Bestimmungen ist in erster Linie vom bedeutenden Faktor der entsprechenden nationalen Umsetzung durch die Vertragsstaaten abhängig.

Die Resolution 3/1 „Review Mechanism“ wurde bei der 3. Konferenz der Vertragsstaaten (von 9. bis 13. November 2009) in Doha angenommen und stellt die Grundlage für den gegenseitigen Überwachungsmechanismus zur

Überprüfung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen dar. Für die Durchführung dieses Mechanismus wurde in Doha die Errichtung einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe ("Implementation Review Group of the UNCAC", IRG) beschlossen. Im Rahmen der Umsetzung der UNCAC sind darüber hinaus zwei weitere Arbeitsgruppen - zu Korruptionsprävention sowie Vermögensrückführung - tätig.

Aufgabenbereiche im Jahr 2011

Höhepunkt der Aktivitäten im Rahmen der UNCAC stellte im Vorjahr die vierte Vertragsstaatenkonferenz von 24. bis 28. Oktober 2011 in Marrakesch (Marokko) dar. Sie befasste sich primär mit dem weiter voranschreitenden Implementierungsprozess der Konvention samt organisatorischen und finanziellen Auswirkungen. Gleichzeitig zeigten sich die Auffassungsunterschiede zwischen einzelnen Regionen bzw. Staatengruppen hinsichtlich des durch die Konvention festgelegten Überprüfungsmechanismus. Dennoch wurde betont, ein verbessertes praktisches Handling der Konvention - vor allem in der Prävention (II. Kapitel) - zu fördern und eine verbesserte Kommunikation anzustreben, insbesondere in der Rechtshilfe in den Bereichen internationale Kooperation und Vermögensrückführung.

Die IRG tagte 2011 von 30. Mai bis 3. Juni und von 7. bis 9. September im Vienna International Center (VIC) in Wien. Im Rahmen des Mandats der IRG erfolgte die Durchführung der manuellen Auslosung der Überprüferstaaten für den Zeitraum 2011/2012. Themenschwerpunkte des ersten Überprüfungszyklus, der fünf Jahre (2010 bis 2015) dauert, sind das III. Kapitel (Kriminalisierung und Strafverfolgung) und das IV. Kapitel (Internationale Kooperation) der UNCAC. Die Überprüfung Österreichs ist im dritten Jahr des ersten Evaluierungszyklus (2012/2013) vorgesehen. Bei den Treffen der IRG wurde der Überprüfungsmechanismus anhand der Erfahrungen der bereits evaluierten Länder analysiert. Außerdem wurden – im Hinblick auf die Vertragsstaatenkonferenz – Vorschläge für Verbesserungen bei der technischen Unterstützung der Vertragsstaaten behandelt.

Von 22. bis 24. August 2011 fand das zweite Treffen der Arbeitsgruppe Prävention statt. Kernpunkte des Treffens stellten Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und der Prävention im öffentlichen Sektor dar. Die Arbeitsgruppe Vermögensrückführung tagte von 25. bis 26. August 2011 und befasste sich mit technischen Möglichkeiten für den Informationsaustausch. Beide Arbeitsgruppen hatten zum Ziel, die Vertragsstaaten auf den zweiten Überprüfungszyklus der Kapitel II (Prävention) und V (Vermögensrückführung) und die Fortführung der Arbeiten ab 2015 vorzubereiten.

Weiterführende Informationen unter: www.unodc.org

11.6.3 European Partners Against Corruption (EPAC) und das Netzwerk der EU-Antikorrupsionsbehörden (EACN)



Die Netzwerke „European Partners Against Corruption“ und „European Anti-Corruption Network“ bieten den Europäischen Antikorrupsionsbehörden eine wichtige Plattform für die Kontaktherstellung und den Informationsaustausch im Rahmen der

Korruptionsbekämpfung. Von 13. bis 14. April 2011 fand in Budapest eine EPAC/EACN-Projektkonferenz statt, die sich mit der Erarbeitung von Prinzipien und Standards von Antikorrupsions- und Polizeiaufsichtsbehörden beschäftigte.

Auf der Grundlage der geleisteten Vorarbeiten befassten sich die Teilnehmer der Konferenz mit der Überarbeitung der Entwürfe, um sie in weiterer Folge bei der Jahreskonferenz dem Plenum zur Annahme vorzulegen.

Unter dem Thema „Standards in Integrity“ wurde von 23. bis 25. November 2011 in Laxenburg die *11. EPAC/EACN Professional Annual Conference* abgehalten. Vertreter internationaler und europäischer Organisationen präsentierten im Rahmen dieser Veranstaltung die neuesten Entwicklungen und internationalen Instrumente im Antikorrupsionsbereich. Weiters erfolgte durch Beschlussfassung des Plenums die Annahme der Dokumente „Anti-Corruption Authority Standards“ und „Police Oversight Principles“ sowie der „Laxenburg Declaration 2011“.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: www.epac.at

11.6.4 OLAF-OAFCN



Das Europäische Amt zur Betrugsbekämpfung (OLAF) beschäftigt sich mit der Bekämpfung von Betrug und Korruption im Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen der EU. Das Netzwerk OAFCN (OLAF Anti-Fraud Communicators' Network) bietet einerseits eine Plattform zur Darstellung der Arbeit

des Europäischen Amts zur Betrugsbekämpfung, andererseits gibt es den nationalen Behörden die Möglichkeit zum Austausch von Informationen und Erfahrungen.

Als nationale Ansprechstelle für die Korruptionsbekämpfung war das BAK beim 19. Treffen des Netzwerkes OAFCN am 6. Mai 2011 in Brüssel vertreten. Dieses Treffen widmete sich insbesondere der Debatte über die weiteren Vorhaben des Netzwerkes und der Vorstellung des neuen OLAF-Generaldirektors, Giovanni Kessler.

Von 30. November bis 2. Dezember 2011 fanden in Berlin das 11. OAFCN-Trainingsseminar sowie die Generalversammlung des Netzwerkes statt. Im

Rahmen des Seminars wurden anhand innovativer Arbeitsmethoden Kommunikationsstrategien für Betrugs- und Antikorruptionsbehörden entwickelt

11.6.5 OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development)



Im Kampf gegen Korruption ist die OECD Vorreiter und einer der zentralen internationalen Akteure.

1998 wurden im Rahmen der OECD die ersten internationalen Abkommen im Kampf gegen grenzüberschreitende Bestechung geschlossen. Mit der OECD-Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger wurde ein internationaler Standard gesetzt, der die 34 Vertragsstaaten verpflichtet, auch die Bestechung ausländischer Amtsträger unter Strafe zu stellen und wirksam zu verfolgen.

Österreich hat die Konvention im Jahr 1999 ratifiziert. Im Sommer 2012 findet in Österreich die „Phase 3 Evaluierung“ statt. Österreich wird dazu Anfang 2012 den entsprechenden Fragebogen zu beantworten haben. Diese Überprüfung fokussiert auf die praktische Anwendung der OECD-Konvention und die Effektivität der Ermittlungs- und Strafverfahren, wobei vor allem konkrete praktische Fälle zur Veranschaulichung der wirkungsvollen Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger herangezogen werden.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: www.oecd.org

11.6.6 Antikorruptionsarbeit auf EU-Ebene



Die Europäische Kommission hat im Juni 2011 eine Mitteilung zur Korruptionsbekämpfung in der EU veröffentlicht, die zu einer verstärkten Bewusstseinsbildung im Zusammenhang mit Korruption führen soll. Unter Berücksichtigung bereits bestehender Mechanismen wurde der Berichterstattungsmechanismus für die Bewertung der Korruptionsbekämpfung in der EU als ergänzendes

Mittel zur Überprüfung der Antikorruptionsmaßnahmen der EU-Mitgliedsstaaten beschlossen.

Das BAK hat in diesem Kontext für die Arbeit in den entsprechenden EU-Gremien Stellungnahmen abgegeben und verschiedene Informationen zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf haben Vertreter des BAK auch an Sitzungen teilgenommen, um in diesem Rahmen über die Aktivitäten des BAK zu informieren.

11.6.7 IACA – International Anti-Corruption Academy



Die 2010 auf Initiative von UNODC, OLAF, der Republik Österreich und anderen Beteiligten gegründete Internationale Antikorruptionsakademie (IACA) in Laxenburg bekam mit 8. März 2011 den Status einer Internationalen Organisation.



Am 30. März 2011 wurde von den Direktoren der Sicherheitsakademie und des BAK sowie dem Vorsitzenden des Transition Teams der IACA ein Memorandum of Understanding unterzeichnet, das eine verstärkte Zusammenarbeit in den Antikorruptionsbemühungen in Form von Programmen und Projekten zum Ziel hat. Diese Kooperation umfasst die gegenseitige Unterstützung sowohl bei der Durchführung von Veranstaltungen als auch im Rahmen der bilateralen Beziehungen des BAK.

So fanden 2011 im Zuge von Arbeitstreffen des BAK mit den ausländischen Delegationen zahlreiche Besuche an der IACA statt, um ein Kennenlernen der Akademie und ihrer Aktivitäten zu ermöglichen. Des Weiteren konnte die vom BAK veranstaltete Kick-off-Konferenz des European Anti-Corruption Trainings (EACT) in den Räumlichkeiten der IACA in Laxenburg abgehalten werden. Darüber hinaus unterstützte das BAK die IACA auch 2011 durch die Bereitstellung von Personalressourcen und Logistik.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: www.iaca.int

12 ANHANG

Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des BAK (BGBl I Nr. 72/2009)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 3. August 2009

Teil I

72. Bundesgesetz: Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes und Erlassung eines Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
(NR: GP XXIV RV 219 AB 300 S. 29. BR: 8137 AB 8152 S. 774.)

72. Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erlassen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes
Artikel 2 Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

Artikel 1

Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes

Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „Sicherheit“ die Wendung „sowie des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung“ eingefügt.

2. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die dem Bundesminister für Inneres beigegebenen oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen für den Bundesminister für Inneres Exekutivdienst.“

3. In § 38a SPG wird in den Absätzen 3 bis 7 jeweils das Zitat „§ 382b EO“ durch das Zitat „§§ 382b und 382e EO“ ersetzt.“

4. Dem § 93 wird in Abs. 2 nach dem zweiten Satz folgender dritter Satz eingefügt:

„Des Weiteren enthält der Sicherheitsbericht einen Bericht über die Tätigkeiten und Wahrnehmungen des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.“

5. Dem § 94 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) § 6 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. § 38a Abs. 3 bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2009 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 93 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2009 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Artikel 2

Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

Einrichtung

§ 1. Zur wirksamen bundesweiten Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption (Korruptionsstaatsanwaltschaft – KStA), sowie zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits-

und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit in diesem Bereich tätigen ausländischen und internationalen Einrichtungen besteht als organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eingerichtete Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres für das gesamte Bundesgebiet das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung [§ 6 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991].

Organisation

§ 2. (1) Dem Bundesamt steht ein Direktor vor. Im Fall seiner Verhinderung sind die Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrzunehmen.

(2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Bundesminister für Inneres nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Zum Direktor oder Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer besondere Kenntnisse und nationale und internationale Erfahrungen auf dem Gebiet der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung aufweist. Darüber hinaus kann zum Direktor nur bestellt werden, wer mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen ist, in dem der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften Berufsvoraussetzung ist, und zum Stellvertreter, wer mindestens drei Jahre in einem solchen Beruf tätig gewesen ist.

(4) Als Direktor oder Stellvertreter kann nicht bestellt werden, wer Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers ist oder in den letzten sechs Jahren eine dieser Funktionen bekleidet hat.

(5) Bei der Betrauung der übrigen Bediensteten des Bundesamts ist auf die für ihre Aufgaben erforderlichen, rechtlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen für die konkrete Verwendung sowie auf hinreichende Erfahrungen im Tätigkeitsbereich Bedacht zu nehmen. Vor der Betrauung sind der Direktor und sein Stellvertreter zu hören.

(6) Dem Direktor und dem Stellvertreter ist die Ausübung jeder entgeltlichen Nebenbeschäftigung mit Ausnahme von Publikationen und Tätigkeiten im Bereich der Lehre untersagt.

Geschäftsordnung des Bundesamts

§ 3. Der Direktor hat festzulegen, wem die Genehmigung von Entscheidungen im Rahmen der Geschäftseinteilung zukommt, in welchen Angelegenheiten ihm die Genehmigung vorbehalten ist und wem die Genehmigung im Fall von Verhinderungen obliegt (Geschäftsordnung).

Aufgaben

§ 4. (1) Das Bundesamt ist bundesweit für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten wegen folgender strafbarer Handlungen zuständig:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974),
2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB),
3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB),
4. Vorbereitung der Bestechlichkeit (§ 306 StGB),
5. Bestechung (§ 307 StGB),
6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB),
7. Vorbereitung der Bestechung oder der Vorteilsannahme (§ 307b StGB),
8. Verbotene Intervention (§ 308 StGB),
9. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs. 2 zweiter Fall, 313 oder in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Z 4a StGB),
10. Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB),

11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwerer Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) auf Grund einer solchen Absprache,
12. Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c Abs. 2 StGB),
13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis Z 9, Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, Kriminelle Vereinigung oder Kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis Z 9 und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist,
14. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese mit Z 1 bis 13 in Zusammenhang stehen und soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind,
15. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von öffentlich Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind.

In den Fällen der Z 11 bis 13 kommt eine Zuständigkeit des Bundesamtes nur dann in Betracht, wenn die genannten Straftaten gemäß § 28 Abs. 1 2. Satz StGB für die Bestimmung der Strafhöhe maßgeblich sind.

(2) Das Bundesamt ist für Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe oder zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie mit den Ermittlungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den im Abs. 1 genannten Fällen zuständig. Das Bundesamt ist in Angelegenheiten des Abs. 1 Z 1 bis 13 im Hinblick auf die internationale polizeiliche Kooperation der zentrale nationale Ansprechpartner gegenüber OLAF, Interpol, Europol sowie anderen vergleichbaren internationalen Einrichtungen. § 4 Abs. 1 Bundeskriminalamt-Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002, bleibt unberührt.

(3) Das Bundesamt hat im Rahmen der Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu erstellen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

Meldestelle

§ 5. Die Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, die von einer Straftat im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 Kenntnis erlangen, haben diese unbeschadet ihrer Berichtspflichten nach der Strafprozessordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, unverzüglich schriftlich dem Bundesamt zu berichten (Meldepflicht). Kein Bundesbediensteter darf davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 auch direkt und außerhalb des Dienstweges an das Bundesamt zu melden (Melderecht).

Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen

§ 6. (1) Unbeschadet der Meldepflicht nach § 5 haben die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen unaufschiebbare Ermittlungshandlungen, etwa zur Verhinderung eines drohenden Beweismittelverlustes, selbständig vorzunehmen, es sei denn das Bundesamt oder die KStA (§ 20a Abs. 2 StPO) trifft eine abweichende Anordnung.

(2) Das Bundesamt kann aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen. Auch kann es anordnen, dass ihm die beauftragte Stelle direkt über den Fortgang einer Angelegenheit laufend oder zu bestimmten Zeitpunkten zu berichten hat.

(3) Das Bundesamt kann die Durchführung von Ermittlungen an andere zuständige Sicherheitsbehörden und -dienststellen übertragen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, nicht besteht. Von der Übertragung ist die zuständige Staatsanwaltschaft zu verständigen.

Weisungen

§ 7. Weisungen an das Bundesamt zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren sind schriftlich zu erteilen und zu begründen. Eine aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Gefahr im Verzug, vorerst erteilte mündliche Weisung ist unverzüglich schriftlich nachzureichen.

Rechtsschutzkommission

§ 8. (1) Zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Hinblick auf Sachverhalte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bundesamtes wird beim Bundesminister für Inneres eine

Rechtsschutzkommission bestehend aus dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 91a SPG und zwei weiteren Mitgliedern eingerichtet.

(2) Die weiteren Mitglieder nach Abs. 1 werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltunggerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Zum weiteren Mitglied nach Abs. 1 darf nicht bestellt werden, wer in den letzten zwölf Jahren Direktor oder Stellvertreter des Bundesamtes war. Darüber hinaus gelten die in § 91b Abs. 1 SPG vorgesehenen Unvereinbarkeiten auch bei ihrer Bestellung.

(4) Die Bestellung zum weiteren Mitglied erlischt bei Verzicht, im Todesfall oder mit Wirksamkeit der Neu- oder Wiederbestellung.

(5) Zur Bewältigung der administrativen Tätigkeiten der Rechtsschutzkommission hat der Bundesminister für Inneres die notwendige Sach- und Personalausstattung bereitzustellen.

(6) Die Mitglieder der Rechtsschutzkommission haben Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, deren Pauschalsätze sich nach der Rechtsschutzbeauftragten-Entscheidungsverordnung, BGBl. II Nr. 427/2000, bemessen.

Aufgaben und Rechte der Rechtsschutzkommission

§ 9. (1) Die Kommission hat ihr zur Kenntnis gebrachten, nicht offenkundig unbegründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des Bundesamtes nach zu gehen, soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

(2) Die Mitglieder der Rechtsschutzkommission sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Das Bundesamt hat der Rechtsschutzkommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren und ihr auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich zu erteilen; insofern kann ihr gegenüber keine Amtsverschwiegenheit geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, und für Abschriften (Ablichtungen), wenn das Bekanntwerden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

(4) Über ihre Prüfungen kann die Rechtsschutzkommission jederzeit dem Bundesminister für Inneres und, soweit es ihr geboten erscheint, der Öffentlichkeit berichten. Überdies kann die Rechtsschutzkommission Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres sowie an den Direktor richten.

(5) Die Rechtsschutzkommission erstattet dem Bundesminister für Inneres jährlich bis spätestens 30. April des Folgejahres einen Bericht über ihre Aufgabenwahrnehmung. Diesen Bericht hat der Bundesminister für Inneres dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit auf dessen Verlangen im Rahmen des Auskunfts- und Einsichtsrechtes nach Art. 52a Abs. 2 B-VG zugänglich zu machen.

(6) Die Rechtsschutzkommission erfüllt weder Aufgaben der Sicherheits- oder Kriminalpolizei noch ist sie Dienst- oder Disziplinarbehörde. Sie hat entsprechende Sachverhalte den zuständigen Stellen anzuzeigen.

Personalvertretung

§ 10. Die Personalvertretungsagenden für das Bundesamt werden von der zentralen Personalvertretung des Bundesministeriums für Inneres wahrgenommen.

Verweisungen

§ 11. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 12. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Verordnungen

§ 14. Verordnungen können auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits nach seiner Kundmachung erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

Vollziehung

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Fischer

Faymann